



Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Vorlage
17/6269**

alle Abg.

17. Januar 2022

Seite 1 von 1

B 2010 – 17.111 – IV A 6

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Frau Wellpott

Telefon (0211) 4972 - 2440

ulrike.wellpott@fm.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen und Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich die Entwürfe eines „Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“, eines „Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ sowie eines „Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“, zu denen die Verbändeanhörung eingeleitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Lienenkämper

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

A Problem

Die COVID-19-Pandemie stellt auch den öffentlichen Dienst vor besondere und vielfältige Herausforderungen, die mit lang andauernden und zusätzlichen Belastungen sowie zum Teil auch besonderen Risiken für die Bediensteten verbunden sind. Die Bewältigung einer solchen Ausnahmesituation fordert von den Bediensteten nicht nur eine besondere Verantwortungs- und Einsatzbereitschaft, sondern auch ein hohes Maß an Flexibilität.

Die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder haben deshalb zur Abfederung der zusätzlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie für die Tarifbeschäftigten in der Tarifeinigung vom 29. November 2021 auch die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung vereinbart. Nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) beläuft sich diese für die Tarifbeschäftigten der Länder auf 1.300 Euro, Auszubildende erhalten die Einmalzahlung in Höhe von 650 Euro. Da die Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur bis zum 31. März 2022 steuerfrei gewährt werden können, sieht die Tarifeinigung eine Auszahlung spätestens mit den Entgelten für März 2022 vor.

Von den besonderen durch die COVID-19-Pandemie bedingten Belastungen sind jedoch nicht nur die im öffentlichen Dienst tätigen Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, sondern alle Bediensteten gleichermaßen betroffen. Auch die Beamten- und Richterschaft ist seit Beginn der COVID-19-Pandemie erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt.

B Lösung

Zur Abfederung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten besonderen Belastungen, aber auch in Anerkennung ihrer besonderen Leistungen und ihres besonderen Einsatzes sollen auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter entsprechend dem TV Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 eine einmalige Corona-Sonderzahlung zusätzlich zu der ihnen zustehenden Besoldung erhalten.

Des Weiteren sollen auch Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (z. B. Rechtsreferendarinnen und -referendare) in den Genuss einer solchen Einmalzahlung kommen, weil sie gleichermaßen wie Anwältinnen und Anwälte in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf von den Belastungen durch die COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Mit dem Gesetzentwurf wird durch ein gesondertes Corona-Sonderzahlungsgesetz (Artikel 1) die zur Gewährung einer solchen Sonderzahlung aus öffentlichen Kassen zwingend notwendige Rechtsgrundlage geschaffen.

Durch die Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2) werden steuerfreie Corona-Sonderzahlungen oder vergleichbare Leistungen nach § 3 Nummer 11a EStG als privi-

legiertes Erwerbseinkommen ab dem Jahr 2022 nicht mehr auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge angerechnet.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen entstehen Mehrausgaben von einmalig rund 346 Mio. Euro. Hinsichtlich der Privilegierung der steuerfreien Corona-Sonderzahlung bzw. vergleichbarer Leistungen nach § 3 Nummer 11a EStG bei der Anwendung beamtenversorgungsrechtlicher Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften sind zuverlässige Mehrausgabenschätzungen nicht möglich. Die Höhe der sich ab 2022 ergebenden Mehrausgaben ist abhängig von einer unbekanntem Anzahl der Versorgungsberechtigten, die nach besoldungsrechtlichen, tarifrechtlichen und sonstigen Regelungen solche steuerfreien Leistungen erhalten werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherrn des Landes Nordrhein-Westfalen treten hinsichtlich der Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein. Durch die Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) entstehen den übrigen Dienstherrn Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der Versorgungsberechtigten, die ab 2022 steuerfreie Sonderzahlungen oder vergleichbare Leistungen nach § 3 Nummer 11a EStG erhalten werden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehene Corona-Sonderzahlung wird keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Das in Artikel 1 normierte Corona-Sonderzahlungsgesetz ist mit einer Befristung versehen. Es tritt nach Auszahlung der Corona-Sonderzahlung (Vollzug) mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft. Darüber hinaus ist keine Befristung vorgesehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 (Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter) erhalten eine Corona-Sonderzahlung, wenn

1. das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis hatten.

(2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen) erhalten eine Corona-Sonderzahlung, wenn

1. das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe aus diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis hatten.

(3) Der Anspruch auf Gewährung der Corona-Sonderzahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte zum Stichtag 29. November 2021 Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatte. Soweit am genannten Stichtag kein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe bestand, richtet sich der Anspruch abweichend von Satz 1 gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatte.

§ 3

Höhe der Corona-Sonderzahlung

Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt

1. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Anspruch auf Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung 1 300 Euro,
2. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Anspruch auf Anwärterbezüge nach § 1 Absatz 5 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes 650 Euro und
3. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe 650 Euro.

§ 4

Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit und begrenzte

Dienstfähigkeit

(1) In Fällen der Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Höhe der Corona-Sonderzahlung entsprechend § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Bestand an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, so sind stattdessen die Verhältnisse desjenigen Tages maßgebend, an dem die oder der Berechtigte im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt einen solchen Anspruch hatte.

(2) Bei begrenzter Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung richtet sich die Höhe der Corona-Sonderzahlung nach § 9 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatz 1 und 2 ist § 3 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags nach § 70 des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

§ 5

Konkurrenzregelungen

(1) Die Corona-Sonderzahlung wird den Berechtigten nur einmal gewährt. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer besoldeter Hauptämter im Sinne des § 5 des Landesbesoldungsgesetzes. § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt.

§ 6

Auszahlung

Die Corona-Sonderzahlung ist den Berechtigten spätestens bis zum 31. März 2022 auszuführen. Erfolgt die Auszahlung nicht bis zu dem genannten Datum, sind die Beträge an die Berechtigten in der jeweils zustehenden Höhe netto zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

20323

Artikel 2
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 93a folgende Angabe eingefügt:

„§ 93b Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Leistungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes“

2. Nach § 93a wird folgender § 93b eingefügt:

„§ 93b
Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Leistungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes

Leistungen, die ab dem 1. Januar 2022 nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährt werden, gelten bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften nicht als Erwerbseinkommen. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen im Sinne des § 6 Satz 2 des Corona-Sonderzahlungsgesetzes vom [Einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen].“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den tt. Monat 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Verkehr

Ina B r a n d e s

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes soll zum einen die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis geregelt werden (Artikel 1). Zum anderen soll in diesem Zusammenhang mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2) geregelt werden, dass die Sonderzahlung nach dem Corona-Sonderzahlungsgesetz und vergleichbare Leistungen des Tarifrechts ab 1. Januar 2022 nicht mehr nach den Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG NRW) als Erwerbseinkommen bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften berücksichtigt werden und zu Kürzungen der Versorgungsbezüge führen können.

Der gesamte öffentliche Dienst ist während der COVID-19-Pandemie vielfältigen Herausforderungen ausgesetzt, die mit lang andauernden, zusätzlichen Belastungen und zum Teil auch besonderen Risiken für die Bediensteten einhergehen. Die Bewältigung einer solchen andauernden Ausnahmesituation verlangt von allen Bediensteten eine besondere Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft sowie ein außerordentlich hohes Maß an Flexibilität. Das deutlich erhöhte Arbeitsaufkommen und die sich fortlaufend pandemiebedingt ändernden Arbeits- und Rahmenbedingungen haben den Arbeitsalltag geprägt und zuweilen tiefgreifend verändert. Dies hat alle Bediensteten besonders beansprucht und immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt, die es zu bewältigen galt.

Deshalb haben die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder zur Abfederung der zusätzlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie für die Tarifbeschäftigten in der Tarifeinigung vom 29. November 2021 die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung vereinbart. Nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) beläuft sich diese für die Tarifbeschäftigten der Länder auf 1.300 Euro; Auszubildende erhalten die Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

Von den besonderen, durch die COVID-19-Pandemie bedingten Belastungen sind jedoch nicht nur die im öffentlichen Dienst befindlichen Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, sondern alle Bediensteten gleichermaßen betroffen. Auch die Beamten- und Richterschaft ist seit Beginn der COVID-19-Pandemie diesen erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt.

Daher sollen die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zur Abfederung dieser zusätzlichen, pandemiebedingten Belastungen, aber auch in Anerkennung ihrer besonderen Leistungen und ihres besonderen Einsatzes während der Pandemie – ebenso wie die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, die dem TV Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 unterliegen – eine einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten. Darüber hinaus sollen auch Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (z. B. Forstinspektoranwärterinnen und -anwärter, Forstreferendarinnen und -referendare, Rechtsreferendarinnen und -referendare), die Unterhaltsbeihilfen erhalten, in den Genuss einer solchen Sonderzahlung kommen, weil sie gleichermaßen wie die Anwärterinnen und Anwärter in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf von den Belastungen durch die COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Die einmalige Sonderzahlung soll den Berechtigten als Beihilfe und Unterstützung zusätzlich zu der ihnen zustehenden Besoldung, Unterhaltsbeihilfe oder dem Ruhegehalt steuerfrei gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Corona-Sonderzahlung nach § 3 Nummer 11a EStG ist, dass diese bis spätestens zum 31. März 2022 an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird. In besonders gelagerten Einzelfällen ist eine teilweise Steuerpflicht der Corona-Sonderzahlung denkbar, sofern zur Abfederung der zusätzlichen pandemiebedingten Belastungen im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses bereits von der Regelung des § 3 Nummer 11a EStG erfasste Zahlungen geleistet worden sind.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Corona-Sonderzahlung stehen im Gleichklang mit den jeweiligen Regelungen für den Tarifbereich. Sie sind im Wesentlichen dem TV Corona-Sonderzahlung nachgebildet.

Mit dem Corona-Sonderzahlungsgesetz werden die rechtlichen Grundlagen für die Gewährung der Corona-Sonderzahlung auch an die Beamten- und Richterschaft geschaffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen (Corona-Sonderzahlungsgesetz - Corona-SZG NRW))

Zu § 1 Geltungsbereich:

§ 1 bestimmt den sachlichen und personellen Geltungsbereich des Corona-Sonderzahlungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt einerseits die besondere Zweckbestimmung der einmaligen Sonderzahlung und legt fest, dass ihre Gewährung zur Abmilderung der zusätzlichen, durch die COVID-19-Pandemie verursachten Belastungen erfolgt. Zugleich bestimmt die Vorschrift, welcher Personenkreis die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten kann. Dies sind die Beamtinnen und Beamten der genannten Dienstherren (insbesondere Land, Gemeinden, Gemeindeverbände) sowie die Richterinnen und Richter des Landes (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2).

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Anwärtnerinnen und Anwärtern in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf werden auch die Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen erfasst, die ihren Vorbereitungsdienst (Ausbildung) außerhalb eines Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).

Satz 2 stellt klar, dass Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter (z. B. Schöffinnen oder Schöffen), die ihre Tätigkeit unentgeltlich (ehrenamtlich) ausüben, von der Geltung der Regelungen des Corona-Sonderzahlungsgesetzes ausgenommen sind.

Nach Satz 3 ist zur Bestimmung des Geltungsbereichs auf die am 29. November 2021 vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Vorschriften des Corona-Sonderzahlungsgesetzes nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände mit Blick auf das diesen eingeräumte Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht (Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung) gelten.

Zu § 2 Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs:

§ 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Corona-Sonderzahlung. Zudem wird festgelegt, gegen wen sich der Anspruch richtet.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter einen Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung haben.

Der Anspruch setzt zwingend voraus,

1. dass am Stichtag 29. November 2021 ein Dienstverhältnis (Beamten- oder Richterverhältnis) bestanden hat und
2. die Berechtigten zusätzlich in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis hatten.

Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 geforderte Anspruch auf Besoldung bezieht sich insbesondere auf die Dienstbezüge oder die Anwärterbezüge. Nachlaufende Ansprüche auf sonstige Bestandteile der Besoldung (z. B. Erschwerniszulagen, Mehrarbeitsvergütungen) oder sonstige Nachzahlungen (z. B. nach dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2011 bis 2020) für Zeiten vor dem 1. Januar 2021, die aber im Zeitraum von 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 aus- oder nachgezahlt worden sind, sind nicht ausreichend, um einen Anspruch auf eine Sonderzahlung zu begründen. Hat an keinem Tag im genannten Zeitraum ein Anspruch auf Besoldung (etwa bei einer Langzeitbeurlaubung) bestanden, so ergibt sich kein Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen. Sie unterscheiden sich von den Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 lediglich insoweit, als sie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses und eines Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe fordern. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass sich der Anspruch gegen den Dienstherrn richtet, gegen den die Berechtigten am Stichtag 29. November 2021 einen Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatten. Bestand am genannten Stichtag kein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe (z. B. in Beurlaubungsfällen oder bei Elternzeit), so richtet sich der Anspruch auf die Sonderzahlung gegen den Dienstherrn, gegen den im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt ein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe bestand. Nicht zu berücksichtigen sind etwaige nachlaufende Ansprüche für Zeiten vor dem 1. Januar 2021, die in dem genannten Zeitraum (nach)gezahlt worden sind. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Die Regelungen des Absatzes 3 sind insbesondere bei zwischenzeitlich erfolgten Dienstherrnwechseln (durch Versetzung oder Neubegründung von Dienstverhältnissen) von

Relevanz. Damit wird zugleich festgelegt, welcher Dienstherr die Corona-Sonderzahlung an die Berechtigten zu zahlen hat.

Zu § 3 Höhe der Corona-Sonderzahlung:

Die Vorschrift legt die Höhe der Corona-Sonderzahlung fest. In den Fällen einer Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit und bei begrenzter Dienstfähigkeit ist zudem § 4 Absatz 1 und 2 für die Ermittlung der Höhe der zustehenden Sonderzahlung zu beachten.

Die Sonderzahlung beträgt

- für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 (Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe sowie Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe) bei einer Vollzeitbeschäftigung einmalig 1 300 Euro und

- für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) und von Unterhaltsbeihilfen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis) bei einer Vollzeitbeschäftigung einmalig 650 Euro.

Zu § 4 Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit und begrenzte Dienstfähigkeit:

Für die Fälle einer Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit (insbesondere Teilzeitbeschäftigung) und begrenzter Dienstfähigkeit trifft § 4 besondere Regelungen zur Ermittlung der Höhe der zustehenden Corona-Sonderzahlung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 verweist in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung auf § 8 Absatz 1 LBesG NRW. Hiernach ist die Corona-Sonderzahlung entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu kürzen. Ob die Corona-Sonderzahlung nur anteilig zu gewähren ist, beurteilt sich ausweislich der Regelung des Satzes 2 grundsätzlich nach den jeweiligen Verhältnissen am Stichtag 29. November 2021. Sofern am genannten Stichtag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe – etwa wegen einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Bezüge – bestand, ist entsprechend der Regelung in Satz 3 stattdessen auf die Verhältnisse desjenigen Tages abzustellen, an dem die Berechtigten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt einen Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hatten. Nicht zu berücksichtigen sind etwaige nachlaufende Ansprüche für Zeiten vor dem 1. Januar 2021, die in dem genannten Zeitraum (nach)gezahlt worden sind. Auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass in den Fällen einer begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) für die Ermittlung der Höhe der Corona-Sonderzahlung § 9 Absatz 1 LBesG NRW anzuwenden ist. Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird die Besoldung nach § 9 Absatz 1 LBesG NRW wie bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsumfang (Dienstfähigkeit) vermindert. Durch die Verweisung gilt dies auch für die Corona-Sonderzahlung, welche in diesen Fällen entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang (Umfang der Dienstfähigkeit) gewährt wird. Nach Satz 2 ist – durch Verweisung auf Absatz 1 Satz 2 – grundsätzlich auf die Verhältnisse am Stichtag 29. November 2021 abzustellen. Sofern an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge

bestand, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 3:

Sofern in den Fällen einer Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit und bei begrenzter Dienstfähigkeit die Höhe der Corona-Sonderzahlung einzelfallbezogen nach Absatz 1 oder 2 gesondert zu errechnen ist, finden nach Absatz 3 die allgemeinen Rundungsregelungen des Besoldungsrechts („kaufmännische Rundung“) entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ordnet für die Fälle einer Altersteilzeit – als besondere Form einer Teilzeitbeschäftigung – an, dass die Corona-Sonderzahlung als steuerfreier Bezug bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags nach § 70 LBesG NRW unberücksichtigt bleibt. Hierdurch wird verhindert, dass der Altersteilzuschlag im Monat der Auszahlung der Corona-Sonderzahlung neu zu berechnen und zu kürzen ist.

Zu § 5 Konkurrenzregelungen:

§ 5 beinhaltet verschiedene Konkurrenzregelungen für die Gewährung der Corona-Sonderzahlung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die einmalige Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz jeder berechtigten Person nur einmal gewährt wird. Satz 2 enthält diesem Grundsatz folgend eine Konkurrenzregelung für die Fälle des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf eine Corona-Sonderzahlung in einer Person und erklärt § 5 LBesG NRW für entsprechend anwendbar. § 5 LBesG NRW soll verhindern, dass bei mehreren bestehenden Beamten- und/oder Richter-Verhältnissen Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen erfolgen. Die Regelung des Satzes 1 ist insbesondere für Fälle gedacht, in denen beispielsweise mehrere Dienstverhältnisse (z. B. Doppelbeamtenverhältnisse) gleichzeitig nebeneinander bestehen und mehrere Corona-Sonderzahlungen zu leisten wären. Nach Satz 3 sind – durch Verweisung auf § 4 Absatz 1 Satz 2 – grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag 29. November 2021 maßgeblich. Sofern an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestand, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend, so dass in diesen Fällen auf die Verhältnisse desjenigen Tages abzustellen ist, an dem die Berechtigten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt einen Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hatten

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Corona-Sonderzahlung als einmalige Geldleistung zur Abfederung der zusätzlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie keinerlei Auswirkungen auf andere Besoldungsleistungen (laufende Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe) hat.

Zu § 6 Auszahlung:

Satz 1 bestimmt, dass die Corona-Sonderzahlung den Berechtigten spätestens bis zum 31. März 2022 auszuzahlen ist. Durch die Regelung wird die Steuerfreiheit der Corona-Sonderzahlung nach § 3 Nummer 11a EStG sichergestellt. Es bleibt den Dienstherren unbenommen, die Corona-Sonderzahlung auch schon zu einem frühen Zeitpunkt an die Berechtigten auszuzahlen. Satz 2 bestimmt, dass die Corona-Sonderzahlung den Berechtigten in der ihnen zustehenden Höhe netto auszuzahlen ist, wenn eine Auszahlung bis zum 31. März 2022 im Einzelfall nicht möglich ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Berechtigten die Corona-Sonderzahlung

auch bei Außerkrafttreten der Regelungen über die Steuerfreiheit vor der Auszahlung ungeschmälert zufließt.

Zu § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten des Corona-Sonderzahlungsgesetzes. Nach Satz 1 treten die Vorschriften des Corona-Sonderzahlungsgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft. Durch das Stichtagsprinzip des Gesetzes wirken die Bestimmungen teilweise jedoch materiell-rechtlich zurück. Da das Corona-Sonderzahlungsgesetz nach seinem Vollzug im Jahr 2022 nicht mehr dauerhaft als ein besonderes Stammgesetz benötigt wird, sieht Satz 2 ein Außerkrafttreten des Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2022 vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Mit Einfügung des § 93b wird sichergestellt, dass nicht nur die tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Corona-Sonderzahlung, sondern alle nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfreien Zahlungen, die ab dem 1. Januar 2022 gewährt werden, im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz keine Berücksichtigung finden. Anderenfalls könnte darüber mittelbar die mit der Corona-Sonderzahlung verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen. Anwendungsfälle sind überwiegend Hinterbliebene mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergehalt, die einer Beschäftigung nachgehen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 1 mit dem Corona-Sonderzahlungsgesetz tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Artikel 2 tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung und Versorgung haben einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung.

Die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder haben mit der Tarifeinigung vom 29. November 2021 für ihre Tarifbeschäftigten vereinbart, die Tabellenentgelte zum 1. Dezember 2022 um ein Gesamtvolumen von 2,8 Prozent zu erhöhen. Hinsichtlich der Ausbildungsentgelte sieht die Tarifeinigung eine Erhöhung ebenfalls zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro bzw. 70 Euro vor. Das Tarifergebnis beinhaltet neben der Erhöhung der Tabellenentgelte weitere Erhöhungen, etwa der Intensiv- und Infektionszulage sowie der Wechselschicht- und der Schichtzulage.

Zur Steigerung der Attraktivität von Leitungsämtern wurden bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021 zur Unterstützung der Schulleitungen kleiner Grundschulen Konrektorinnen- und Konrektorenstellen an allen Grundschulen mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ausgebracht. Ebenso wie an Grundschulen, sehen sich auch Schulleitungen kleiner Haupt- und Realschulen zunehmend mit besonderen (Koordinations-)Aufgaben in Bezug auf Teamarbeit, gemeinsames Lernen, die intensive Beratungsarbeit bei sozialräumlich besonderen Erfordernissen oder mit Herausforderungen im Kontext der Digitalisierung etc. konfrontiert.

B Lösung

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und nach Abschluss der Gespräche mit den Verbänden und Gewerkschaften hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, das Ergebnis der Tarifverhandlungen zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Dies bedeutet im Wesentlichen eine Steigerung der Bezüge ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter), Rechtsreferendarinnen, Rechtsreferendare sowie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindliche Justizsekretäranwärterinnen, Justizsekretäranwärter, Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter sollen entsprechend der Tarifeinigung ab dem 1. Dezember 2022 eine Erhöhung von 50 Euro monatlich erhalten.

Soweit im Tarifbereich weitergehende Verbesserungen im Bereich Gesundheit und Pflege vereinbart wurden, werden auch diese zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen.

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen wird die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, die für die Tarifbeschäftigten der Länder vereinbarten Entgelterhöhungen zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

Mit der oben genannten Übertragung des Tarifabschlusses wird die Teilhabe der Beamten- und Richterschaft an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Jahr 2022 sichergestellt.

Die Anpassung des Grundbetrags der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erfolgt durch eine Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Die Anpassung des Grundbetrags der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Justizsekretärinnen, Justizsekretäre, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgt durch Änderung der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Sowohl die Erhöhung der Wechselschicht- und der Schichtzulagen für Beamtinnen und Beamte, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind, als auch die Erhöhung der Zulagen für den Krankenpflagedienst in den Bereichen Infektionskrankheiten und Intensivmedizin erfolgen durch Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung.

Zur Unterstützung der Schulleitungen im Bereich kleiner Haupt- und Realschulen mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern werden erstmalig auch für diese Schulformen Konrektorinnen- und Konrektorenämter ausgebracht. Dies erfolgt durch eine Änderung der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge einschließlich der Anpassung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, für Justizsekretärinnen und Justizsekretäre in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis führt rechnerisch zu Haushaltsauswirkungen von rd. 56 Mio. Euro im Jahr 2022. Durch die Erhöhung der Erschwerniszulagen entstehen weitere geringfügige Haushaltsauswirkungen. Für das Haushaltsjahr 2022 sind im Haushaltsplan entsprechende Mittel enthalten. Des Weiteren ist in der mittelfristigen Finanzplanung für die Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge – wie auch der Entgelte im Tarifbereich – in den Jahren 2023 und den Folgejahren Vorsorge getroffen.

Durch die Ausbringung von Konrektorenämtern an kleinen Haupt- und Realschulen entstehen Mehrausgaben in Höhe von rd. 14.000 Euro für das Jahr 2022 und von jeweils rd. 33.600 Euro in den Folgejahren bis einschließlich 2025.

E Zuständigkeit

Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren des Landes treten hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 6 Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein, hinsichtlich der Artikel 3 bis 5 entstehen keine Mehrausgaben.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für die Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Keine.

20320
20323
20321
203011

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom tt. Monat jjjj

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weite-
rer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

20320

**Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“ und die Angabe „1,4“ durch die Angabe „2,8“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „einer Grundschule“ werden durch die Wörter „einer Grund- oder Hauptschule“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „– einer Grund- oder Hauptschule – ⁴⁾“ werden die Wörter „– einer Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ gestrichen.
 - c) Nach den Wörtern „R ä t i n, R a t ^{9) 10) 11)}“ werden die Wörter „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor – einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ eingefügt.
4. In der Anlage 3 wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 9“ gestrichen.

5. Die Anlagen 6 bis 16 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 11 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

20323

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „7,38“ durch die Angabe „7,59“ ersetzt.
2. In § 84 Absatz 3 werden die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“, die Angabe „68,88“ durch die Angabe „70,81“ und die Angabe „68,07“ durch die Angabe „69,98“ ersetzt.
3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang 12 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

20321

Artikel 3
Änderung der Verordnung
über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

In § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 716), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475) geändert worden ist, wird die Angabe „1 325,17“ durch die Angabe „1 375,17“ ersetzt.

203011

Artikel 4
Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2
im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 27. April 2018 (GV. NRW. S. 212), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird die Angabe „2 382,32“ durch die Angabe „2 432,32“ ersetzt.

203011

Artikel 5
Änderung der Ausbildungsordnung
für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

In § 5 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 12. Juli 2021 (GV. NRW. S. 920) wird die Angabe „2 382,32“ durch die Angabe „2 432,32“ ersetzt.

20320

Artikel 6
Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,63“ durch die Angabe „3,73“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,73“ durch die Angabe „1,78“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei Beamten, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind, beträgt die Wechselschichtzulage 146,23 Euro monatlich.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei Beamten, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind, beträgt die Schichtzulage in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a 87,75 Euro monatlich, in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b 65,80 Euro monatlich und in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c 51,18 Euro monatlich.“
4. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine Zulage von monatlich 46,02 Euro“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 und 7 eine Zulage in Höhe von monatlich 76,85 Euro und im Übrigen in Höhe von monatlich 46,02 Euro“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Dezember 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 und Nummer 4 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (3) Artikel 6 Nummer 3 und Nummer 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den tt. Monat 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Verkehr

Ina B r a n d e s

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2476,82	2558,06	2621,19	2684,33	2747,46	2810,60	2873,73	2936,87	3000,03	3063,18		
A 6	2530,15	2599,48	2668,80	2738,11	2807,44	2876,78	2946,11	3015,42	3084,74	3154,04		
A 7	2601,19	2662,75	2748,92	2835,14	2921,34	3007,49	3093,71	3155,24	3216,82	3278,41		
A 8		2750,20	2823,84	2934,29	3044,74	3155,20	3265,68	3339,30	3412,94	3486,60	3560,21	
A 9		2881,45	2953,03	3069,51	3185,96	3302,44	3418,91	3498,93	3579,06	3659,11	3739,16	
A 10		3087,66	3187,15	3336,34	3485,58	3634,79	3784,03	3883,51	3983,47	4085,21	4186,98	
A 11			3511,98	3660,44	3808,93	3957,42	4109,21	4210,44	4311,71	4414,36	4517,63	4620,95
A 12				3931,13	4111,51	4292,61	4476,27	4599,42	4722,56	4845,74	4968,91	5092,00
A 13					4588,38	4787,81	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17
A 14					4872,00	5130,67	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51
A 15						5628,53	5912,90	6140,39	6367,90	6595,43	6822,95	7050,45
A 16						6202,35	6531,20	6794,35	7057,49	7320,57	7583,72	7846,84

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	7050,45
B 2	8179,70
B 3	8657,80
B 4	9158,52
B 5	9732,99
B 6	10275,49
B 7	10803,17
B 8	11353,20
B 9	12036,09
B 10	14156,81
B 11	14703,36

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	4927,21
W 2	6484,33
W 3	7162,51

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3932,44	4062,16	4192,49	4322,85	4455,39	4588,38	4721,33	4854,31	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17	
C 2	3940,40	4147,65	4355,59	4567,57	4779,45	4991,37	5203,29	5415,23	5627,13	5839,06	6050,99	6262,88	6474,80	6686,74	6898,66
C 3	4316,38	4555,74	4795,69	5035,66	5275,60	5515,58	5755,54	5995,47	6235,43	6475,36	6715,32	6955,29	7195,23	7435,20	7675,15
C 4	5445,45	5686,67	5927,89	6169,11	6410,31	6651,52	6892,79	7133,94	7375,15	7616,37	7857,59	8098,80	8340,02	8581,23	8822,43

Anhang 6
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	3932,44	4062,16	4192,48	4322,85	4455,39	4588,36	4721,34	4854,31	4987,26	5120,25	5253,21	5386,22	5519,21	5652,17	
H 2	4016,35	4185,41	4354,65	4527,10	4699,55	4871,99	5044,41	5216,85	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51	
H 3	4396,18	4585,76	4775,39	4964,98	5154,55	5344,16	5533,72	5723,28	5912,90	6102,50	6292,11	6481,64	6671,24	6860,84	7050,45
H 4	4777,11	4996,37	5215,63	5434,91	5654,16	5873,40	6092,73	6311,93	6531,24	6750,52	6969,78	7189,01	7408,30	7627,60	7846,84
H 5	5942,21	6181,12	6420,00	6658,90	6897,78	7136,65	7375,59	7614,43	7853,34	8092,21	8331,09	8569,98	8808,91	9047,76	9286,65

Anhang 7
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1349,78
A 9 bis A 11	1405,68
A 12	1550,37
A 13	1583,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe c	1619,43

Anhang 8
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94	285,07
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18	281,71
übrige Besoldungsgruppen	152,68	285,62

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 136,13 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 134,53 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 132,94 Euro.

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,60 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 8
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter*
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18	281,71
übrige Besoldungsgruppen	154,54	289,07

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 134,53 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Anhang 9
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	45,41
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	83,77
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	83,77
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	82,77
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	330,03
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	330,03
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	229,94
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	322,75
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	335,40
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	267,78
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	355,28
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	548,51
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	225,65
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	254,22
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	254,22
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	381,34
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	254,22
nach § 46	257,16

noch Anhang 9
(zu Artikel 1 Nummer 5)

noch Anlage 14
Gültig ab 1. Dezember 2022

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	
in der Besoldungsgruppe A 6	24,31
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	24,01
Doppelbuchstabe bb	
Buchstabe b	
Buchstabe c	
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	103,20

Anhang 10
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. Dezember 2022

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	78,61
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	48,45
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	78,61
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anhang 10
(zu Artikel 1 Nummer 5)

noch Anlage 15
Gültig ab 1. Dezember 2022

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	129,09
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amts in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

Anhang 11
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Anlage 16

Gültig ab 1. Dezember 2022

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		2.438,94	2.720,62	3.072,88	3.460,26	3.901,89	4.404,78	4.986,30	5.646,99	6.397,74	7.250,70	8.219,87	9.321,06	10.572,26	
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
Grundgehaltsspanne	2.438,93	2.720,61	3.072,87	3.460,25	3.901,88	4.404,77	4.986,29	5.646,98	6.397,73	7.250,69	8.219,86	9.321,05	10.572,25	11.993,91	11.993,92
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Anhang 12

(zu Artikel 2 Nr. 3)

Anlage (Gültig ab dem 1. Dezember 2022)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,33 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,01 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,74 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,15 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,00 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,32 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,15 Euro.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Artikelgesetz soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2022 geregelt werden. Außerdem soll eine Erhöhung der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtler und der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärtnerinnen und Justizsekretäranwärtler sowie Gerichtsvollzieheranwärtnerinnen und Gerichtsvollzieheranwärtler im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgen.

I. Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022

Die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2022 erfordert eine gesetzliche Regelung, für die seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 die Landesgesetzgeber zuständig sind.

Die Besoldung und die Versorgung wurden zuletzt angepasst durch zeit- und wirkungsgleiche Übertragung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 auf den Beamten- und Richterbereich. Für 2019 bedeutete dies eine Steigerung um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent ab dem 1. Januar 2019, für 2020 eine Steigerung um ein Gesamtvolumen von weiteren 3,2 Prozent ab dem 1. Januar 2020 und für 2021 eine Steigerung um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent ab dem 1. Januar 2021. Anwärtnerinnen und Anwärtler, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Justizsekretäranwärtnerinnen und Justizsekretäranwärtler in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhielten ab dem 1. Januar 2019 und ab dem 1. Januar 2020 eine Erhöhung von jeweils 50 Euro monatlich.

Die für die Tarifbeschäftigten des Landes am 29. November 2021 ausgehandelte Tarifeinigung soll zeit- und wirkungsgleich auf den Beamten- und Richterbereich übertragen werden.

In einem ersten Schritt wurde mit dem Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] eine einmalige Sonderzahlung an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gewährt.

Im zweiten Schritt bedeutet die Übertragung der Tarifeinigung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf

- eine Steigerung der Bezüge um 2,8 Prozent ab dem 1. Dezember 2022,
- eine Erhöhung der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtler und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärtnerinnen und Justizsekretäranwärtler sowie Gerichtsvollzieheranwärtnerinnen und Gerichtsvollzieheranwärtler im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 50 Euro ab dem 1. Dezember 2022,
- eine Erhöhung der Wechselschicht- und der Schichtzulage für Beamtinnen und Beamte, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind sowie
- eine Anpassung der Zulagen für den Krankenpflagedienst in den Bereichen Infektionskrankheiten und Intensivmedizin prozentual entsprechend der Steigerung der Intensiv- und Infektionszulagen der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung).

Mit der Übertragung des Tarifabschlusses wird die Teilhabe der Beamten- und Richterschaft an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Jahr 2022 sichergestellt. Die vorgenannten Regelungen zur Besoldung und Versorgung entsprechen insbesondere den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a.) und vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09 u.a.) für eine amtsangemessene Alimentation aufgestellt hat.

1. Dienstbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter aller Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen

a) Erste Prüfungsstufe:

Auf einer ersten Prüfungsstufe hat das Bundesverfassungsgericht fünf aus dem Alimentationsprinzip ableitbare und volkswirtschaftlich nachvollziehbare Parameter vorgegeben, die bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zu beachten sind:

- deutliche Differenz (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zum gegenständlichen Zeitabschnitt,
- deutliche Differenz (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Nominallohnindex bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zum gegenständlichen Zeitabschnitt,
- deutliche Differenz (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Verbraucherpreisindex bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zum gegenständlichen Zeitabschnitt,
- systeminterner Besoldungsvergleich (Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren),
- Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Länder (gegenständliche Besoldung mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder).

Ist die Mehrheit dieser Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation, die auf einer zweiten Prüfungsstufe durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien weiter erhärtet oder widerlegt werden kann (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a., Leitsatz 3 und Rn. 97; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09 u.a., Leitsatz 3 und Rn. 76).

Die Überprüfung der fünf Parameter für alle Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen ergibt im Ergebnis die Erfüllung nicht eines Parameters im Jahr 2022. Damit liegt im Anpassungsjahr kein Indiz für eine Missachtung des Alimentationsgebots vor. Im Einzelnen:

aa) Berechnung des Besoldungsindex

Für die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotenen Vergleichsberechnungen ist bei der Ermittlung des „Besoldungsindex“ Folgendes zu berücksichtigen:

Die Schwellenwerte der ersten Prüfungsstufe, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Vergleichsgröße vorliegt, haben laut Bundesverfassungsgericht lediglich Orientierungscharakter. Sie sollen vor allem Indizien für eine Unteralimentation identifizieren. Die Erstellung der Indices und die Berechnung der Parameter

haben möglichst einfachen und klaren Regeln zu folgen. Eine „Spitzausrechnung“ bei der insbesondere alle Veränderungen der Besoldung und der Tariflöhne minutiös abgebildet werden, würde der methodischen Zielrichtung der Indizien widersprechen. Die Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen und Veränderungen der besonderen Bezügebestandteile (Sonderzahlung, Urlaubsgeld) sowie nichtlinearer Besoldungserhöhungen wie Sockelbeträge oder Einmalzahlungen soll nur dann bereits auf der ersten Prüfungsstufe erforderlich sein, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben (BVerfG BvL 4/18, Rn. 30, 31; BVerfG 2 BvL 17/09, Rn. 135).

Auf der ersten Prüfungsstufe werden daher zunächst nur die vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentsatz erfasst. Maßgeblicher Zeitraum sind die zurückliegenden 15 Jahre, also die Jahre 2007 bis 2022.

In diesem Zeitraum wurden die linearen Anpassungen der Bezüge nicht für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommen. In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Bezüge unterschiedlich erhöht; für die

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab dem 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent (im Folgenden: Gruppe A),
- Besoldungsgruppen A 11 und A 12 in 2013 und 2014 jeweils ab dem 1. Januar um 1,0 Prozent, ab dem 1. Mai um 0,3 Prozent (Gruppe B) und
- Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und die Besoldungsordnungen B, R, W und die fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H in 2013 und 2014 jeweils ab dem 1. September um 1,3 Prozent (Gruppe C).

Es ist deshalb erforderlich, eine differenzierte Betrachtungsweise vorzunehmen. Für jede der drei Gruppen A, B und C ist gesondert die Besoldungsentwicklung in dem zu betrachtenden 15-Jahres-Zeitraum zu berechnen.

Die Indexwerte für die Besoldungsentwicklung werden in **Tabellensatz 2** [Herleitung der Besoldungsentwicklung für 2022 (2007=100,00)] hergeleitet, indem 2007 als Basisjahr gleich 100 gesetzt und die jeweilige prozentuale Veränderung des kommenden Jahres auf den jeweiligen Wert angewandt wird (beispielhafte Formel bei einer prozentualen Veränderung zum Vorjahr von 3 Prozent: Indexwert des Vorjahres*1,03 = Indexwert des aktuellen Jahres). Diese Berechnung wird fortgeschrieben bis zum Jahr 2022, um den 15-Jahres-Zeitraum abzubilden.

Auf diese Weise ergibt sich im Ergebnis für 2022 ein Besoldungsindex für Gruppe A von 141,37, für Gruppe B von 137,28 und für Gruppe C von 137,27 (vgl. **Spalte 3** von **Tabellensatz 1** - Gesamtergebnistabelle 2022). Diese Besoldungsindices sind für die Vergleichsberechnungen bei der folgenden Prüfung der ersten drei Parameter zugrunde zu legen.

Um die Entwicklung der Besoldung ($100 + y$) zu der Entwicklung der Tarifentgelte, Nominallöhne und Verbraucherpreise (jeweils $100 + x$) ins Verhältnis zu setzen, wird die Abweichung der Indexwerte des betreffenden Jahres wie in Randnummer 144 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 berechnet:

$$\text{Abweichung in Prozent} = \frac{(100+x) - (100+y)}{(100+y)} \times 100$$

bb) Prüfung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter

(1) Erster Parameter

Bei der Prüfung, ob die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren um weniger als 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung hinter dem Index des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zurückgeblieben ist (erster Parameter, vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 99 bis 102; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09 u.a., Rn. 78), ist hinsichtlich der Ermittlung des „Tarifindex“ zunächst Folgendes zu berücksichtigen:

Für die Ermittlung der Tarifentwicklung wird im Einklang mit dem Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a., Rn. 141; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a., Rn. 125) für die Zeit ab dem 1. November 2006 der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zugrunde gelegt. Der für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) wird hingegen nicht einbezogen.

Strukturelle, die Vergleichbarkeit der einzelnen Zeitabschnitte beeinträchtigende Veränderungen im Vergütungsgefüge gab es im maßgeblichen Zeitraum nicht. Analog zum Vorgehen bei der Berechnung der Besoldungsentwicklung (s.o.) werden deshalb für die Entgeltgruppen E 5 bis E 15, für die es in Nordrhein-Westfalen vergleichbare Beamtinnen und Beamte gibt, nur die vorgenommenen linearen Anpassungen der Entgelte um einen bestimmten Prozentsatz erfasst. Es wird als Basisjahr 2007 gleich 100 gesetzt und die jeweilige prozentuale Veränderung des kommenden Jahres auf den jeweiligen Wert angewandt (vgl. **Tabellensatz 3**). Daraus ergibt sich im Ergebnis für das Jahr 2022 ein Tarifindex von 141,40.

Die Ergebnisse für den ersten Parameter, den Vergleich zwischen dem Tarifindex einerseits und dem Besoldungsindex andererseits, sind für die Besoldungsordnungen A, B, R, H, C und W aufgeteilt nach den drei zur Ermittlung des Besoldungsindex gebildeten Gruppen ausgewiesen in dem **Tabellensatz 1 Spalte 5** „Abstand Tarif zu Besoldung“.

Um ihre Entwicklung in den letzten 15 Jahren zu vergleichen, wird die Abweichung beider Indexwerte des betreffenden Jahres wie zuvor bereits dargestellt berechnet:

$$\text{Abweichung in Prozent} = \frac{\text{Tarifindex} - \text{Besoldungsindex}}{\text{Besoldungsindex}} \times 100$$

Die maßgebende Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen in Relation zur Besoldungsentwicklung in Höhe von 5 Prozent wird mit Werten von 0,02 Prozent (Gruppe A), 3,0 Prozent (Gruppe B) und 3,01 Prozent (Gruppe C) nicht erreicht. Hinsichtlich der Besoldungsanpassung im Jahr 2022 wird daher der erste Parameter nicht erfüllt.

(2) Zweiter Parameter:

Auch der zweite Parameter ist im Jahr 2022 nicht erfüllt. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts liegt die Abweichung zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von 15 Jahren bezogen auf das Jahr 2022 unter dem Schwellenwert von 5 Prozent (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 103 bis 105; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09, Rn. 82).

Hinsichtlich der Ermittlung des Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen (Spalte 3 des **Tabellensatzes 4**) ist Folgendes zu berücksichtigen:

In seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 zur Amtsangemessenheit der Richterbesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 hat das Bundesverfassungsgericht die Entwicklung der Richterbesoldung im Zeitraum 1988 bis 2003 verglichen mit dem Nominallohnindex des Landes Nordrhein-Westfalen im selben Zeitraum. Es führt eine Ex-post-Betrachtung durch, um zu beurteilen, ob die Besoldung in einem vergangenen Jahr verfassungswidrig war. Daher stehen dem Bundesverfassungsgericht bereits alle Vergleichsparameter für die entsprechenden Jahre zur Verfügung. Bei einer Besoldungsanpassung ist hingegen zu überprüfen, ob die zu verabschiedende Besoldungsanpassung, die insbesondere einen zukünftigen Zeitraum betrifft, dem Alimentationsprinzip entsprechen wird. Da für diesen Zeitraum naturgemäß noch keine Daten für einige der volkswirtschaftlichen Parameter wie Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex zur Verfügung stehen, wird auf Prognosewerte zurückgegriffen.

Für die Jahre bis 2020 werden für den Nominallohnindex die Werte der aktualisierten Fassung der Statistik zugrunde gelegt, wie sie das Statistische Bundesamt bereits dem Bundesverfassungsgericht zur Verfügung gestellt hatte (Verdienste und Arbeitskosten, Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden 2021/2022, erschienen am 28. April 2021, S. 57).

Zur Ermittlung des Nominallohnindex werden für die Jahre 2021 und 2022 in Nordrhein-Westfalen Prognosewerte zugrunde gelegt, nämlich diejenigen zu bundesweiten Steigerungen der Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten. Zu entnehmen sind diese der 143. Gemeinschaftsdiagnose der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, welche sich aus verschiedenen Wirtschaftsforschungsinstituten zusammensetzt und regelmäßig im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Analyse der Entwicklung der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft erstellt (Gemeinschaftsdiagnose Oktober 2021, 14. Oktober 2021, Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten, Veränderung in % gegenüber Vorjahr (bundesweit), S. 84 ff., https://en.rwi-es-sen.de/media/content/pages/publikationen/gemeinschaftsdiagnose/gdh2021_gesamtdokument.pdf, abgerufen am 15.10.2021, 07:53 Uhr).

Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2007 bis 2022 ist in der **Spalte 7 des Tabellensatzes 1** „Abstand NLI zu Besoldung“ dargestellt.

Die maßgebende Abweichung von 5 Prozent wird mit Werten von -2,88 Prozent (Gruppe A), 0,01 Prozent (Gruppe B) und 0,02 Prozent (Gruppe C) nicht erreicht. Unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassung im Jahr 2022 wird somit auch der zweite Parameter nicht erfüllt.

(3) Dritter Parameter:

Der dritte Parameter ist ebenfalls nicht erfüllt. Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von 15 Jahren bezogen auf das Jahr 2022 erreicht nicht die Höhe von 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 106 bis 108; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09 u.a., Rn. 85 bis 87).

Bei der Ermittlung des Verbraucherpreisindex in Nordrhein-Westfalen (Spalte 4 des **Tabellensatzes 4**) sowie des Abstands zwischen Verbraucherpreisindex und Besoldungsentwicklung ist – wie schon bei der Ermittlung des Nominallohnindex – Folgendes zu berücksichtigen:

In seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 zur Amtsangemessenheit der Richterbesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 hat das Bundesverfassungsgericht die Entwicklung der

Richterbesoldung in den vorhergehenden 15 Jahren einschließlich dem zu überprüfenden Jahr mit einem Index für die Entwicklung der Verbraucherpreise im Land Nordrhein-Westfalen im selben Zeitraum verglichen.

Entsprechend wird in den vorliegenden Berechnungen für die bereits abgeschlossenen Jahre bis 2020 ein Wert des Statistischen Landesamtes IT.NRW (Statistische Berichte, Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen, Dezember 2020, erschienen Januar 2021, Tabelle 3) verwendet.

Für die Jahre 2021 und 2022 werden wie schon bei der Ermittlung des Nominallohnindex bundesweite Prognosewerte zugrunde gelegt. Diese sind ebenfalls der 143. Gemeinschaftsdiagnose vom Oktober 2021 zu entnehmen (Gemeinschaftsdiagnose Oktober 2021, 14. Oktober 2021, Preisniveau der Verwendungsseite des Inlandsprodukts private Konsumausgaben, Veränderung in % gegenüber Vorjahr (bundesweit), S. 84 ff., https://en.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/gemeinschaftsdiagnose/gdh2021_gesamtdokument.pdf, abgerufen am 15.10.2021, 07:53 Uhr).

Die Abweichung zwischen der Entwicklung der Verbraucherpreise und der Besoldungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen liegt im relevanten 15-Jahres-Zeitraum in allen Besoldungsgruppen nicht nur deutlich unterhalb von 5 Prozent der erhöhten Besoldung, sondern sogar im negativen Bereich; nämlich bei -11,68 Prozent (Gruppe A), -9,05 (Gruppe B) und -9,04 (Gruppe C). Insoweit wird auf die letzte Spalte des **Tabellensatzes 1** verwiesen. Die Besoldung wird sich im maßgeblichen Zeitraum daher voraussichtlich deutlich günstiger entwickelt haben als die Verbraucherpreise, sodass auch der dritte Parameter nicht erfüllt ist.

(4) Vierter Parameter:

Auch der vierte Parameter ist nicht erfüllt. Hinsichtlich der Prüfungsdarstellung wird Bezug genommen auf das parallel laufende Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Maßgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung der Familien mit bis zu zwei Kindern im Land Berlin (2 BvL 4/18) für Nordrhein-Westfalen (Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Stärkung der Besoldungsstrukturen).

(5) Fünfter Parameter:

Schließlich ist auch der fünfte Parameter nicht erfüllt, der einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Länder (streitgegenständliche Besoldung mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder) vorsieht.

Das Bundesverfassungsgericht weist im Zusammenhang mit dem fünften Parameter auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Besoldung und Versorgung hin, stellt aber zugleich fest, dass eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern nicht von dieser Kompetenz gedeckt wäre. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der fünften Parameterprüfung ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Länder vorzunehmen. Die jährliche Bruttobesoldung für den Vergleich errechnet sich unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen aus dem Grundgehalt der Endstufe, der sog. allgemeiner Stellenzulage (in NRW ab dem 1. Juli 2016 als Strukturzulage bezeichnet) sowie etwaigen Einmal- und Sonderzahlungen.

Der „Bund-Länder-Vergleich zum 31. Dezember 2021“ (vgl. vorletzte Spalte **Tabellensatz 5**) umfasst alle Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie die Besoldungsgruppen R 1 bis R 10. Das Zahlenmaterial basiert auf Jahresübersichten, die auf der Grundlage

einer Vereinbarung der für das Besoldungsrecht im Bund und in den Ländern zuständigen Fachreferenten auf Ministerialebene erstellt wurden.

Einen Maßstab für einen noch zulässigen Abstand hat das Bundesverfassungsgericht nur für den Vergleich mit den übrigen Ländern bestimmt. Wendet man diesen Maßstab für den Vergleich mit den übrigen Ländern an, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Zum Stand 31. Dezember 2021 lag die jährliche Bruttobesoldung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters in Nordrhein-Westfalen in keinem Fall um mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt der übrigen Länder. In den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 10 liegen die Abweichungen zum Durchschnitt aller Bundesländer (ohne Bund und ohne NRW) sogar durchweg im positiven Bereich, sodass die Jahresbruttobesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 in diesen Besoldungsgruppen höher war als der Durchschnitt in den anderen Ländern.

Auch beim Vergleich mit der Bundesbesoldung zeigt sich keine erhebliche Gehaltsdifferenz. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass das Bundesverfassungsgericht den strengen und konkreten Maßstab für den Ländervergleich für den Vergleich mit der Bundesbesoldung nicht anwendet (siehe letzte Spalte **Tabellensatz 5**).

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Übertragung des Tarifergebnisses für das Jahr 2022 auf den Beamten- und Richterbereich in Nordrhein-Westfalen und in den anderen Ländern zu einem abweichenden Ergebnis führen wird.

(6) Gesamtergebnis:

Da im Anpassungsjahr 2022 keiner der fünf Parameter erfüllt wird, besteht keine Vermutung für eine nicht amtsangemessene Besoldung. Die Gesamtschau aller fünf vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten besoldungsrechtlichen Parameter ergibt in den Besoldungsordnungen A, B, R, W, C und H bereits auf der ersten Prüfungsstufe keine Anhaltspunkte dafür, dass die für das Jahr 2022 vorgesehene Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Beobachtungszeitraums nicht verfassungskonform sein könnte. Mit der Anpassung von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 wird vielmehr den Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts entsprochen.

Bei der Besoldungsordnung C handelt sich um eine auslaufende Besoldungsordnung mit aufsteigenden Besoldungsstufen, die in NRW in der bis zum 22. Februar 2002 gültigen Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes fortgeführt wird. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C sind an die der Besoldungsordnung A angelehnt; sämtliche Anpassungen in der A-Besoldung wurden inhaltsgleich entsprechend nachvollzogen.

Die Besoldungsordnung H für Professorinnen und Professoren sowie Hochschulangehörige wurde durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BGBl. I, S.185) durch die Besoldungsordnung C ersetzt. Der Großteil der damals vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und -empfänger in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H wurde in die damals neu geschaffene Besoldungsordnung C überführt, nur ein kleiner Teil verblieb auf Grund eines Optionsrechts in der Besoldungsordnung H. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H sind ebenfalls an die der Besoldungsordnung A angelehnt. In der Folgezeit nahmen sie entsprechend an allen Besoldungsanpassungen für die Besoldungsordnungen A und C teil.

Die Besoldungsordnung W ist bundesgesetzlich eingeführt worden durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I, S. 686), landesgesetzlich in Nordrhein-Westfalen durch das Achte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 779). Durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) sind die Grundgehälter mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in der Besoldungsgruppe W 2 um 690 Euro und in der Besoldungsgruppe W 3 um 300 Euro angehoben worden. Damit wurde ein Vergleichsmaßstab zu den oberen Besoldungsstufen in der Besoldungsgruppe A 15 bzw. A 16 gebildet. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur W-Besoldung (Urteil vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10) wurde damit umgesetzt und die Professorinnen und Professorenbesoldung in NRW auf eine verfassungskonforme Grundlage gestellt. Zusätzlich können für W 2- und W 3-Professorinnen und -Professoren weiterhin grundgehaltsergänzende Leistungsbezüge gezahlt werden. Die Besoldungsentwicklung in der Besoldungsordnung W ist durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz, durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen, durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen sowie durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 ab 2013 parallel zur Entwicklung in der Besoldungsordnung A nachgezeichnet worden. Entsprechendes ist mit dem Gesetzentwurf nun auch für das Jahr 2022 vorgesehen.

b) Zweite Prüfungsstufe:

Wie die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe zeigen, wird keiner der fünf Parameter auf der ersten Prüfungsstufe erfüllt. Die vom Bundesverfassungsgericht als Orientierungsrahmen vorgegebenen Schwellenwerte werden nicht einmal knapp erreicht.

Für die auf der zweiten Prüfungsstufe gebotene Gesamtabwägung sind keine weiteren Umstände ersichtlich, die auf eine Unangemessenheit der Bezüge hindeuten. Die Höhe der Alimentation ist damit amtsangemessen und verfassungskonform.

2. Versorgungsbezüge

Mit dem Gesetz (Artikel 2) werden die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dem gesetzlichen Auftrag des § 84 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend in gleichem Maße angehoben wie die Bezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten.

Die Höhe der Versorgungsbezüge erfüllt die Anforderungen des Alimentationsprinzips. Denn sie leitet sich in verfassungskonformer Weise von der Besoldungshöhe ab und diese entspricht – wie oben dargelegt – ihrerseits den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Bemessung der Höhe der Versorgungsbezüge mit bis zu 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 – ausdrücklich gebilligt. Der Bemessungssatz für die Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger war in den Besoldungsgruppen A 7 sowie A 8 um sechs Prozentpunkte und in den höheren Besoldungsgruppen um acht Prozentpunkte geringer als bei den aktiven Beamtinnen und Beamten. Dies ist bei der Integration der Sonderzahlung in die Versorgungsbezüge beibehalten worden. Diese geringfügige Abweichung bewegt sich in den Grenzen des gesetzgeberischen Ausgestaltungsfreiraums.

II. Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare stehen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Ihnen wird eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Anlehnung an die Anwärterbezüge gewährt. Diese setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag und ggf. einem Familienzuschlag zusammen. Im Hinblick darauf, dass mit Artikel 1 die Anwärterbezüge erhöht werden, wird der Grundbetrag der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechend erhöht (Artikel 3).

III. Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Auch Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter, die sich in einer förderlichen Berufstätigkeit bewährt haben, absolvieren ihre Ausbildung und Prüfung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe und ggf. einen Familienzuschlag. Der Grundbetrag der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für die Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wird ebenfalls entsprechend erhöht (Artikel 4).

IV. Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter befinden sich ebenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe und ggf. einen Familienzuschlag. Auch der Grundbetrag dieser monatlichen Unterhaltsbeihilfe wird erhöht (Artikel 5).

V. Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Mit Artikel 6 werden diejenigen Erschwerniszulagenbeträge, die von jeher dynamisiert sind, prozentual wie die anderen dynamisierten Bezügebestandteile ab dem 1. Dezember 2022 angehoben.

Zur Übertragung des Tarifergebnisses insbesondere auch im Bereich Gesundheit und Pflege werden zudem ab dem 1. Januar 2022 prozentual entsprechend der Erhöhung der Intensiv- und Infektionszulagen der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) auch die Zulagen für den Krankenpflegedienst bei an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen und Patienten sowie Patientinnen und Patienten in Einheiten für Intensivmedizin angepasst.

Außerdem wird die Erhöhung der Wechselschicht- und der Schichtzulage entsprechend nachgezeichnet für Beamtinnen und Beamte, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind.

VI. Ausbringung von Konrektorinnen- und Konrektorenämtern an Haupt- und Realschulen mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern

Da auch die Schulleitungen kleiner Haupt- und Realschulen zunehmend mit besonderen (Koordinations-)Aufgaben in Bezug auf Teamarbeit, gemeinsames Lernen, die intensive Beratungsarbeit bei sozial-räumlich besonderen Erfordernissen oder mit Herausforderungen im Kontext der Digitalisierung konfrontiert sind, ist es erforderlich, auch an diesen Schulformen Ämter für Konrektorinnen und Konrektoren auszubringen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Artikel 1 regelt insbesondere die Anpassung der Besoldung im Jahr 2022. Zudem werden auch an kleinen Haupt- und Realschulen erstmalig Ämter für Konrektorinnen und Konrektoren geschaffen und eine redaktionelle Korrektur der Anlage 8 (Landesbesoldungsordnung R) vorgenommen.

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht zu § 17.

Zu Nummer 2:

Es werden die für die Bezügeanpassung 2022 erforderlichen Änderungen des § 17 umgesetzt.

Zu Nummer 3:

Mit Artikel 1 Nummer 3 werden durch entsprechende Änderungen der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) Ämter für Konrektorinnen und Konrektoren an Haupt- und Realschulen mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ausgebracht.

Zu Nummer 4:

Die Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird redaktionell geändert durch Streichung der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 9“. Es sind aktuell weder Ämter der Besoldungsgruppe R 9 vergeben, noch besteht die Absicht, entsprechende Ämter im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst zu schaffen. Die Gliederungseinheit ist daher zu streichen.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2, mit der die Anlagen 6 bis 16 des Landesbesoldungsgesetzes neu gefasst werden. Sie enthalten die aufgrund von Nummer 2 (Änderung des § 17 Absatz 1) erhöhten Beträge (Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W, Familienzuschlag, Amtszulagen, Strukturzulage, auslaufende Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen H und C etc.) sowie die Erhöhung der Grundbeträge für Anwärterinnen und Anwärter um monatlich 50 Euro.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Artikel 2 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge ab Dezember 2022.

Da die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 1) für die dort genannten Bezügebestandteile durch die dynamische Verweisung des § 84 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, sind im Versorgungsbereich darüber hinaus nur noch die von der Verweisung nicht erfassten nachfolgenden Bezüge aus Anlass der Erhöhung zu regeln:

Zu Nummer 1:

Da die Familienzuschläge für Kinder nach Maßgabe des Artikel 1 (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes) ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht werden, ist der in § 58 Absatz 1 Satz 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes genannte Betrag entsprechend zu dynamisieren.

Zu Nummer 2:

§ 84 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes beinhaltet Sonderregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage nach dem bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Recht zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Höhe von 67,00 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen wurden damals in das neue – erhöhte – Grundgehalt übergeleitet. Bei allen Beamtinnen und Beamten sowie allen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das Grundgehalt ab diesem Zeitpunkt um 67,00 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegende Grundgehalt der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 und der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 ist daher um den dynamisierten Betrag dieser Zulage zu vermindern. Im Rahmen der Dynamisierung wird der Verminderungsbetrag zugleich als Folgeänderung zur Integration der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) in das Grundgehalt angepasst. Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 und A 7 bis A 8 gibt es anstatt des früher einheitlichen Verminderungsbetrages zwei Verminderungsbeträge.

Zu Nummer 3:

Die Beträge für die Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge (§ 59 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes), den Kinderzuschlag zum Witwengeld oder Witwergeld (§ 60 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) und die Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge (§ 61 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) werden im Rahmen der Bezügeerhöhung zeitgleich und systemgerecht angepasst. Dementsprechend ist die Anlage des Landesbeamtenversorgungsgesetzes neu zu fassen, in denen die Beträge aufgeführt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Durch Artikel 3 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Jahr 2022 ab dem 1. Dezember 2022 wie die Grundbeträge für Anwärterinnen und Anwärter im Jahr 2022 durch Erhöhung um einen Festbetrag von 50 Euro angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 4 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter ab dem 1. Dezember 2022 wie die Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärter und die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare um einen Festbetrag von 50 Euro erhöht.

Zu Artikel 5 (Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Ab dem 1. Januar 2022 findet die Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis statt. Durch Artikel 5 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter ab dem 1. Dezember 2022 wie die Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärter, die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und die Unterhaltsbeihilfe für Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter um einen Festbetrag von 50 Euro erhöht.

Zu Artikel 6 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Durch Artikel 6 Nummer 1 und 2 werden die Erschwerniszulagen, die an den allgemeinen Bezügeanpassungen teilnehmen, im Jahr 2022 entsprechend der vorgesehenen Erhöhungen für die anderen Bezügebestandteile durch Änderung der Erschwerniszulagenverordnung angepasst.

Zur Umsetzung der zeit- und wirkungsgleichen Übertragung der Tarifeinigung auf den Beamtenbereich werden durch Artikel 6 Nummer 3 die Wechselschicht- und die Schichtzulage für Beamtinnen und Beamte, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind, entsprechend ab dem 1. Januar 2022 erhöht.

Durch Artikel 6 Nummer 4 werden auch die Zulagenbeträge für den Krankenpflagedienst bei an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen und Patienten sowie Patientinnen und Patienten in Einheiten für Intensivmedizin prozentual entsprechend der Steigerung der Intensiv- und Infektionszulagen der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) ab dem 1. Januar 2022 erhöht.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Tabellensatz 1

Gesamtergebnistabelle 2022 (Basisjahr 2007=100,00)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
Besoldungsgruppe	Vergleichsgruppe	Besoldungsindex	Tarifindex	Abstand Tarif zu Beso. maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.	Nominallohnindex -NLI-	Abstand NLI zu Besoldung maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.	Verbraucherpreisindex -VPI-	Abstand VPI zu Besoldung maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.
A 5 bis A 10 (Gruppe A)	E 5 bis E 15	141,37	141,40	0,02	137,30	-2,88	124,86	-11,68
A 11 und A 12 (Gruppe B)		137,28	141,40	3,00	137,30	0,01	124,86	-9,05
A 13 bis A 16 und die Landesbesoldungsordnungen B, C, H, R, W (Gruppe C)		137,27	141,40	3,01	137,30	0,02	124,86	-9,04

Tabellensatz 2

Herleitung der Besoldungsentwicklung für 2022 (2007=100,00)

Entwicklung Besoldung A 5 bis A 10 (Gruppe A)		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index
2007		100,00
2008	2,90	102,90
2009	3,00	105,99
2010	1,20	107,26
2011	1,50	108,87
2012	1,90	110,94
2013	2,65	113,88
2013	0,00	113,88
2014	2,95	117,24
2014	0,00	117,24
2015	1,90	119,47
2016	2,10	121,98
2017	2,00	124,42
2018	2,35	127,34
2019	3,20	131,41
2020	3,20	135,62
2021	1,40	137,52
2022	2,80	141,37

Entwicklung Besoldung A 11 und A 12 (Gruppe B)		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index
2007		100,00
2008	2,90	102,90
2009	3,00	105,99
2010	1,20	107,26
2011	1,50	108,87
2012	1,90	110,94
2013	1,00	112,05
2013	0,30	112,39
2014	1,00	113,51
2014	0,30	113,85
2015	1,90	116,01
2016	2,10	118,45
2017	2,00	120,82
2018	2,35	123,66
2019	3,20	127,62
2020	3,20	131,70
2021	1,40	133,54
2022	2,80	137,28

Entwicklung Besoldung A 13 bis A 16 und die Landesbesoldungsord- nungen B, C, H, R, W (Gruppe C)		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index
2007		100,00
2008	2,90	102,90
2009	3,00	105,99
2010	1,20	107,26
2011	1,50	108,87
2012	1,90	110,94
2013	1,30	112,38
2013	0,00	112,38
2014	1,30	113,84
2014	0,00	113,84
2015	1,90	116,00
2016	2,10	118,44
2017	2,00	120,81
2018	2,35	123,65
2019	3,20	127,61
2020	3,20	131,69
2021	1,40	133,53
2022	2,80	137,27

Tabellensatz 3

Prozentuale Entwicklung der Tariflöhne für den öffentlichen Dienst im Land NRW
für alle Entgeltgruppen (bzw. vergleichbarer Vorgängergruppen)
für 2022 (2007=100,00)

Entwicklung E 5 bis E 15		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Tarifindex
2007		100,00
2008	2,90	102,90
2009	3,00	105,99
2010	1,20	107,26
2011	1,50	108,87
2012	1,90	110,94
2013	2,65	113,88
2014	2,95	117,24
2015	2,10	119,70
2016	2,30	122,45
2017	2,00	124,90
2018	2,35	127,84
2019	3,01	131,69
2020	3,12	135,80
2021	1,29	137,55
2022	2,80	141,40

Tabellensatz 4

Herleitung Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex Nordrhein-Westfalen für 2022

Für 2022:

	NOM-Index	VP-Index	NOM-Index	VP-Index
2007	Basisjahr	Basisjahr	100,00	100,00
2008	2,5	2,5	102,50	102,50
2009	0,7	0,2	103,22	102,71
2010	2,5	1,1	105,80	103,84
2011	3,2	2,2	109,19	106,12
2012	1,9	1,9	111,26	108,14
2013	0,6	1,7	111,93	109,98
2014	2,3	1,1	114,50	111,19
2015	1,9	0,6	116,68	111,86
2016	2,5	0,5	119,60	112,42
2017	2,5	1,5	122,59	114,11
2018	2,6	1,7	125,78	116,05
2019	2,2	1,5	128,55	117,79
2020	-0,2	0,5	128,29	118,38
2021	3,1	3,1	132,27	122,05
2022	3,8	2,3	137,30	124,86

Quelle:

Nominallohnindex NRW 2007-2020: Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten, Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden 2021/2022, erschienen am 28. April 2021, S. 57

Verbraucherpreisindex NRW 2007-2020: IT NRW, Statistische Berichte, Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen, Dezember 2020, erschienen Januar 2021, Tabelle 3

Prognose anstelle Nominallohnindex 2021-2022 (bundesweit): Gemeinschaftsdiagnose Oktober 2021, 14. Oktober 2021, Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten, Veränderung in % gegenüber Vorjahr (bundesweit), S. 84 ff,

https://en.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/gemeinschaftsdiagnose/gdh2021_gesamtdokument.pdf, abgerufen am 15.10.2021, 07:53 Uhr.

Prognose anstelle Verbraucherpreisindex 2021-2022 (bundesweit): Gemeinschaftsdiagnose Oktober 2021, 14. Oktober 2021, Preisniveau der Verwendungsseite des Inlandsprodukts private Konsumausgaben, Veränderung in % gegenüber Vorjahr (bundesweit), S. 84 ff, https://en.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/gemeinschaftsdiagnose/gdh2021_gesamtdokument.pdf, abgerufen am 15.10.2021, 07:53 Uhr.

Tabellensatz 5
Bund-Länder-Vergleich zum 31. Dezember 2021

Vergleich der Summe der Jahresbruttobesoldung für das Kalenderjahr 2021 (Stand: 31.12.2021)

unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen, bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage bzw. Strukturzulage, Einmaltzählungen und Sonderzahlungen.
 Nicht berücksichtigt sind Amtszulagen, familienbezogene sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile.

Besoldungsgruppe	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Rheinland-Platz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Durchschnitt aller Bundesländer ohne Bund und ohne NRW	Nordrhein-Westfalen	Bund	Verhältnis NRW zu Durchschnitt ohne Bund	Verhältnis NRW zu Bund	Maßgebliches Kriterium: 10 %
BesGr. A 5	/	36.688,66 €	34.058,36 €	34.947,72 €	33.659,52 €	33.841,08 €	33.190,65 €	33.157,63 €	33.847,78 €	36.383,64 €	32.851,23 €	33.838,32 €	33.999,48 €	33.555,48 €	/	34.155,35 €	35.757,00 €	34.029,21 €	4,69	5,08	
BesGr. A 6		36.905,64 €	38.038,54 €	35.640,68 €	35.970,48 €	35.581,08 €	35.718,48 €	34.888,65 €	35.090,52 €	35.477,22 €	37.991,52 €	34.737,36 €	35.649,60 €	35.461,56 €	35.954,04 €	35.930,33 €	37.101,36 €	35.777,70 €	3,26	3,70	
BesGr. A 7		38.783,40 €	39.963,99 €	38.193,56 €	37.801,68 €	38.171,88 €	38.247,96 €	37.571,01 €	37.699,11 €	38.036,08 €	39.103,20 €	37.287,60 €	38.578,20 €	38.240,76 €	38.033,16 €	38.376,36 €	38.272,53 €	38.549,64 €	0,72	-0,57	
BesGr. A 8		42.071,28 €	43.336,35 €	41.449,40 €	41.010,72 €	41.355,24 €	41.360,04 €	40.852,53 €	40.904,05 €	41.179,66 €	42.390,12 €	40.420,83 €	41.930,76 €	41.424,24 €	41.192,76 €	41.685,12 €	41.504,21 €	41.839,20 €	0,81	-0,61	
BesGr. A 9 (LG 1.2 - m.D.)		45.495,60 €	46.885,61 €	44.943,56 €	44.335,80 €	44.540,72 €	44.117,04 €	44.087,52 €	44.237,49 €	43.943,76 €	45.301,20 €	43.465,56 €	45.506,04 €	44.539,12 €	44.479,92 €	44.776,92 €	44.710,39 €	44.731,80 €	0,05	-1,59	
BesGr. A 9 (LG 2.1 - g.D.)		45.817,40 €	46.885,61 €	45.062,48 €	44.452,68 €	44.658,92 €	44.232,48 €	44.206,12 €	44.300,64 €	44.062,18 €	45.422,16 €	43.579,80 €	45.506,04 €	44.657,32 €	44.596,80 €	44.880,84 €	44.808,23 €	44.852,52 €	0,10	-1,59	
BesGr. A 10		50.948,28 €	52.320,32 €	49.572,96 €	49.612,32 €	49.780,64 €	49.201,92 €	49.430,16 €	49.312,27 €	49.348,48 €	50.020,80 €	48.619,17 €	50.934,60 €	49.786,48 €	49.621,20 €	49.575,12 €	49.872,31 €	50.079,96 €	0,42	-1,92	
BesGr. A 11		56.656,32 €	58.143,27 €	55.134,96 €	55.093,80 €	54.924,32 €	54.619,80 €	54.955,08 €	54.793,18 €	54.898,76 €	55.586,88 €	53.719,98 €	56.660,64 €	55.282,36 €	54.314,40 €	55.149,84 €	55.328,91 €	55.145,76 €	-0,33	-2,91	
BesGr. A 12		62.385,96 €	63.767,13 €	60.809,88 €	60.574,56 €	59.621,16 €	60.037,92 €	60.599,76 €	60.325,76 €	60.449,40 €	61.232,28 €	59.071,83 €	62.386,56 €	60.828,28 €	59.741,16 €	60.724,44 €	60.837,07 €	60.644,40 €	-0,32	-3,05	
BesGr. A 13 (LG 2.1 - g. D.)		69.202,32 €	70.730,20 €	67.513,08 €	67.095,60 €	66.054,24 €	66.483,72 €	67.317,12 €	66.696,06 €	67.052,88 €	67.948,44 €	65.439,78 €	69.199,56 €	67.427,56 €	66.264,84 €	67.357,56 €	67.452,20 €	67.183,32 €	-0,40	-3,18	
BesGr. A 13 (LG 2.2 - h. D.)		69.202,32 €	70.730,20 €	67.513,08 €	67.095,60 €	66.054,24 €	66.483,72 €	67.317,12 €	66.696,06 €	67.052,88 €	67.948,44 €	65.439,78 €	69.199,56 €	67.427,56 €	66.264,84 €	67.357,56 €	67.452,20 €	67.183,32 €	-0,40	-3,18	
BesGr. A 14		75.273,96 €	76.931,10 €	73.240,32 €	72.903,12 €	71.753,76 €	72.224,76 €	73.304,04 €	72.539,93 €	72.933,96 €	73.929,60 €	71.110,71 €	75.269,76 €	73.304,20 €	72.074,88 €	74.165,28 €	73.397,09 €	72.974,88 €	-0,58	-3,31	
BesGr. A 15		84.991,20 €	86.856,67 €	82.757,28 €	82.198,92 €	80.924,40 €	81.413,16 €	82.872,96 €	81.894,18 €	82.347,36 €	83.503,68 €	80.187,68 €	84.978,24 €	82.711,00 €	81.374,40 €	83.582,76 €	82.839,59 €	82.300,92 €	-0,65	-3,43	
BesGr. A 16		94.677,48 €	96.751,25 €	92.113,44 €	91.465,68 €	90.065,28 €	90.573,24 €	92.412,60 €	91.218,42 €	91.730,72 €	93.047,16 €	89.236,11 €	94.659,24 €	92.088,04 €	90.644,40 €	92.970,48 €	90.644,40 €	92.970,48 €	-0,70	-3,52	
BesGr. B 1		84.991,20 €	/	82.690,56 €	82.198,92 €	80.924,40 €	80.162,40 €	82.864,80 €	81.894,18 €	82.347,36 €	83.503,68 €	80.187,68 €	84.978,24 €	/	81.374,40 €	/	82.343,15 €	82.300,92 €	-0,05	-3,43	
BesGr. B 2		98.726,28 €	100.887,29 €	96.948,36 €	95.338,56 €	93.886,32 €	93.150,96 €	96.398,64 €	95.115,93 €	95.653,36 €	97.036,92 €	93.018,12 €	98.705,64 €	96.007,36 €	94.519,32 €	96.651,00 €	96.076,27 €	95.482,92 €	-0,62	-3,56	
BesGr. B 3		104.541,24 €	106.826,59 €	101.703,48 €	100.901,28 €	99.494,28 €	99.649,60 €	102.128,04 €	100.713,43 €	101.286,12 €	102.765,84 €	98.450,16 €	104.517,00 €	101.636,56 €	100.084,32 €	102.271,92 €	101.731,32 €	101.063,76 €	-0,66	-3,60	
BesGr. B 4		110.631,36 €	113.047,61 €	107.626,68 €	106.727,64 €	105.121,56 €	104.408,16 €	108.128,52 €	106.576,23 €	107.186,48 €	108.766,56 €	104.139,03 €	110.603,52 €	107.531,80 €	105.912,72 €	108.159,12 €	107.637,80 €	106.908,84 €	-0,68	-3,63	
BesGr. B 5		117.618,72 €	120.185,12 €	114.421,80 €	113.411,76 €	111.715,20 €	111.015,84 €	115.013,52 €	113.301,94 €	113.955,18 €	115.651,32 €	110.666,04 €	117.586,80 €	114.296,08 €	112.599,84 €	114.913,80 €	114.423,53 €	113.614,68 €	-0,71	-3,66	
BesGr. B 6		124.216,92 €	126.924,79 €	120.838,92 €	119.724,00 €	117.942,36 €	117.255,12 €	121.514,52 €	119.653,78 €	120.346,88 €	122.152,08 €	116.829,54 €	124.181,16 €	120.683,32 €	118.914,60 €	121.292,04 €	120.831,34 €	119.947,32 €	-0,73	-3,72	
BesGr. B 7		130.635,48 €	133.481,41 €	127.080,96 €	125.863,80 €	123.999,72 €	123.324,60 €	127.838,76 €	125.832,53 €	126.564,86 €	128.476,44 €	122.825,01 €	130.595,88 €	126.896,80 €	125.056,92 €	127.497,00 €	127.064,88 €	126.107,04 €	-0,75	-3,73	
BesGr. B 8		137.324,64 €	140.314,43 €	133.587,12 €	132.263,88 €	130.312,56 €	129.650,88 €	134.430,12 €	132.271,91 €	133.045,40 €	135.067,32 €	129.074,07 €	137.281,20 €	133.372,36 €	131.459,04 €	133.963,56 €	133.561,23 €	132.527,64 €	-0,77	-3,76	
BesGr. B 9		145.630,68 €	148.799,29 €	141.665,04 €	140.209,32 €	138.151,32 €	137.505,00 €	142.614,48 €	140.267,69 €	139.703,48 €	143.251,20 €	136.833,09 €	145.582,56 €	141.413,08 €	139.408,20 €	141.992,88 €	141.535,15 €	140.489,12 €	-0,73	-3,79	
BesGr. B 10		171.424,68 €	175.146,71 €	166.750,32 €	164.884,80 €	162.493,44 €	161.896,20 €	168.028,92 €	165.097,64 €	164.443,70 €	168.665,40 €	/	171.361,20 €	166.382,68 €	/	166.927,32 €	167.192,54 €	165.254,64 €	-1,16	-3,87	
BesGr. B 11		178.072,44 €	181.937,49 €	173.215,80 €	171.244,44 €	168.767,16 €	168.182,76 €	174.579,72 €	179.101,16 €	/	/	/	178.005,60 €	172.818,40 €	/	174.592,50 €	171.834,56 €	177.699,00 €	-1,69	-3,41	
BesGr. R 1		87.192,48 €	89.105,84 €	85.104,36 €	84.305,40 €	83.001,96 €	83.495,28 €	85.034,28 €	84.013,38 €	84.480,12 €	85.673,28 €	82.244,01 €	87.178,32 €	84.842,20 €	83.481,48 €	85.716,72 €	84.991,27 €	84.413,76 €	/	-0,68	/
BesGr. R 2		95.078,64 €	97.160,86 €	92.772,36 €	91.849,32 €	90.443,76 €	90.952,32 €	92.804,52 €	91.604,33 €	92.119,58 €	93.442,92 €	89.610,87 €	95.059,68 €	92.476,24 €	91.028,16 €	93.359,52 €	92.650,87 €	91.982,16 €	-0,72	-3,50	
BesGr. R 3		104.541,24 €	106.826,59 €	101.703,48 €	100.901,28 €	99.374,28 €	99.900,48 €	102.128,04 €	100.713,43 €	101.286,12 €	102.765,84 €	98.450,16 €	104.517,00 €	101.636,56 €	100.084,32 €	102.271,92 €	101.807,19 €	101.063,76 €	-0,73	-3,60	
BesGr. R 4		110.631,36 €	113.047,61 €	107.642,52 €	106.727,64 €	105.121,56 €	105.659,28 €	108.128,52 €	106.576,23 €	107.186,48 €	108.766,56 €	104.139,03 €	110.603,52 €	107.531,80 €	105.912,72 €	108.159,12 €	107.722,26 €	106.908,84 €	/	-0,76	/
BesGr. R 5		117.618,72 €	120.185,12 €	114.426,12 €	113.411,76 €	111.715,20 €	112.266,84 €	115.013,52 €	113.301,94 €	113.955,18 €	115.651,32 €	110.666,04 €	117.586,80 €	114.296,01 €	112.599,84 €	114.913,80 €	114.507,21 €	113.614,68 €	-0,78	-3,66	
BesGr. R 6		124.216,92 €	126.924,79 €	120.840,36 €	119.724,00 €	117.942,36 €	118.506,12 €	121.514,52 €	119.653,78 €	120.346,88 €	122.152,08 €	116.829,54 €	124.181,16 €	120.683,32 €	118.914,60 €	121.292,04 €	120.914,83 €	119.947,32 €	-0,80	-3,72	
BesGr. R 7		130.635,48 €	133.481,41 €	127.093,92 €	125.863,80 €	123.999,72 €	124.575,84 €	127.838,76 €	125.832,53 €	126.564,86 €	128.476,44 €	122.825,01 €	130.595,88 €	126.896,80 €	nicht besetzt	127.497,00 €	127.298,39 €	126.107,04 €	-0,94	-3,73	
BesGr. R 8		137.324,64 €	140.314,43 €	133.588,32 €	132.263,88 €	130.312,56 €	130.901,76 €	134.430,12 €	132.271,91 €	133.045,40 €	135.067,32 €	129.074,07 €	137.281,20 €	133.372,36 €	131.459,04 €	133.963,56 €	133.644,70 €	132.527,64 €	-0,84	-3,76	
BesGr. R 9		/	148.799,29 €	141.674,52 €	/	138.151,32 €	138.756,24 €	/	140.267,69 €	/	143.251,20 €	136.833,09 €	/	/	/	141.104,76 €	/	146.039,10 €	/	/	/
BesGr. R 10		/	173.906,04 €	171.906,04 €	/	169.433,04 €	170.100,72 €	/	172.176,18 €	/	172.176,18 €	/	167.796,72 €	/	/	170.682,54 €	165.254,64 €	177.699,00 €	-3,18	-7,00	

Das Zahlenmaterial basiert auf Jahresübersichten, die auf der Grundlage einer Vereinbarung der für das Besoldungsrecht im Bund und in den Ländern zuständigen Fachreferenten auf Ministerialebene erstellt wurden.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 zur Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen (2 BvL 6/17 u.a.) und Berlin (2 BvL 4/18) seine Rechtsprechung zur Amtsangemessenheit der Alimentation von Beamten- und Richterfamilien hinsichtlich des erforderlichen Mindestabstands der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf weiterentwickelt.

In dem Verfahren zur nordrhein-westfälischen Besoldung (2 BvL 6/17 u.a.) hat es die Maßstäbe zur Ermittlung der Wahrung des erforderlichen Mindestabstandes der Nettoalimentation kinderreicher Familien konkretisiert und entschieden, dass die Besoldung der nordrhein-westfälischen Richterinnen und Richter in der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015 nicht amtsangemessen und mit dem aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes abgeleiteten Alimentationsprinzip unvereinbar war. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Der Landesgesetzgeber ist dieser Verpflichtung mit dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) nachgekommen.

Mit seinem Beschluss zur Berliner Besoldung hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvL 4/18) konkrete Vorgaben zur Bemessung der erforderlichen Mindestalimentation der vierköpfigen Beamten- und Richterfamilien gemacht und entschieden, die Besoldung der Richterinnen und Richter im Land Berlin der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 sei ebenfalls nicht amtsangemessen gewesen. Der Beschluss bindet unmittelbar nur das Land Berlin. Die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation sind jedoch gleichermaßen vom nordrhein-westfälischen Besoldungsgesetzgeber zu beachten.

Ungeachtet dessen sieht sich die Verwaltung vor dem Hintergrund der Digitalisierung und des demografischen Wandels fortwährend mit neuen Herausforderung konfrontiert. Durch die fortschreitende Digitalisierung und ihren Einzug in nahezu alle Arbeitsbereiche steigen die Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten stetig. Die bisherige Besoldungsstruktur in den Ämtern der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt trägt diesem Umstand insbesondere mit Blick auf die kurz- und mittelfristige Entwicklungen durch die Einführung elektronischer Aktensysteme nicht hinreichend Rechnung. Zudem steht die Verwaltung auf dem Arbeitsmarkt in einem sich auch aufgrund des demografischen Wandels künftig weiter verschärfendem Wettbewerb um die besten Köpfe. Zur Anpassung der Besoldungsstruktur an die künftigen Herausforderungen und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ist neben den bereits erfolgten Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung eine Stärkung der Besoldungsstruktur erforderlich.

B Lösung

Die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Berliner Besoldung vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) entwickelten Grundsätze zur Alimentation von vierköpfigen Beamten- und Richterfamilien gelten gleichermaßen für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, denen ein entsprechender Alimentationsanspruch nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht zusteht. Durch den Gesetzentwurf wird der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 daher zum 1. Dezember 2022 neu strukturiert und für alle Besoldungsordnungen und -gruppen, über die im Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vorgesehene Anpassung hinaus, erhöht. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. November 2022 wird den Familien mit einem oder zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern ein entsprechender regionaler Ergänzungszuschlag gewährt. Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Zur Anpassung an die gestiegenen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten sieht der Gesetzentwurf rückwirkend zum 1. Januar 2022 folgende strukturelle Änderungen zur Stärkung der Besoldungsstruktur vor:

- Streichung der ersten beiden Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10,
- Ausweitung der Amtszulage in Höhe von 81,49 Euro auf alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 5 und den Beförderungssämtern der Besoldungsgruppe A 6 sowie
- Ausbringung einer Strukturzulage für Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 in Höhe von 10,00 Euro und Erhöhung der Strukturzulage für Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 auf einheitlich 80,00 Euro.

Darüber hinaus soll die von der Beihilfe einbehaltene Kostendämpfungspauschale für alle Besoldungsgruppen aller Besoldungsordnungen vollständig abgeschafft werden. Da nach geltendem Recht in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 keine Kostendämpfungspauschale von der Beihilfe einbehalten wird, soll den Beihilfeberechtigten dieser Besoldungsgruppen zum Ausgleich ein steuerfreier Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von monatlich 12,50 Euro ab dem 1. Januar 2022 gewährt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Neuregelung der Alimentation von Familien mit einem oder zwei Kindern entstehen für den Landeshaushalt ab dem Jahr 2022 Mehrausgaben von jährlich rd. 445,3 Mio. Euro.

Die Gewährung der Amtszulage für alle Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 und A 6 in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, die Einführung bzw. Erhöhung der Strukturzulage in der Laufbahngruppe 1 sowie die Streichung der jeweils ersten zwei Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 führen ab dem Jahr 2022 für den Landeshaushalt zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rd. 14 Mio. Euro.

Die Abschaffung der beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale sowie die Einführung des Zuschusses zur Krankenversicherung führen für den Landeshaushalt ab dem Jahr 2022 zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rd. 60,3 Mio. Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren des Landes Nordrhein-Westfalen treten Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen entstehen keine Mehrausgaben.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Maßnahmen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche

des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Das in Artikel 3 normierte Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 tritt ausweislich seines § 4 am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

20320
20323
2030

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom tt. Monat jjjj

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

20320

**Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom [Einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 71a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 71b Regionaler Ergänzungszuschlag“

b) Nach der Angabe zu Anlage 17 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 18: Regionaler Ergänzungszuschlag“

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe a wird durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 5,

b) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6, A 7 oder A 8

aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,

bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,“

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

3. Nach § 71a wird folgender § 71b eingefügt:

**„§ 71b
Regionaler Ergänzungszuschlag**

(1) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern wird im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 für Zeiten, in denen ihnen ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufen 2 oder 3 nach § 42 oder auf den Unterschiedsbetrag für ein oder zwei berücksichtigungsfähige Kinder nach § 43 Absatz 3 zusteht, ein regionaler Ergänzungszuschlag nach der Anlage 18 zu diesem Gesetz gewährt. Der Ergänzungszuschlag wird mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022 zur Auszahlung gebracht. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe des Familienzuschlags, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht und nach der Mietenstufe, der die Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, zugeordnet ist nach § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1369) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Ergänzungszuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am dienstlichen Wohnsitz (§ 18) der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zugeordnet ist. Verfügt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter über keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters.

(3) Für die Bestimmung der Mietenstufe nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich.

(4) Sind im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 verschiedene Mietestufen für die Bestimmung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlags maßgeblich, kann die nach § 85 zuständige Behörde bei der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags für den gesamten Zeitraum den Wohnsitz nach Absatz 1 oder 2 zum Zeitpunkt der Feststellung des Wohnsitzes zugrundelegen. Auf Antrag der oder des Anspruchsberechtigten erfolgt die Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags nach der jeweiligen Mietenstufe gemäß Absatz 3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise beizubringen.

(5) Die oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 85 zuständigen Behörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags die für die Feststellung des jeweils nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Wohnsitzes erforderlichen Daten unter Angabe von Anlass und Zweck der Abfrage, des Datenempfängers sowie der abgefragten Daten bei öffentlichen Stellen abzurufen. Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

4. In der Anlage 1 werden die Gliederungseinheiten „Besoldungsgruppe A 5“ und „Besoldungsgruppe A 6“ wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 5

Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ¹⁾

Oberamtsmeisterin,
Oberamtsmeister ¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Besoldungsgruppe A 6

Erste Hauptwachtmeisterin,
Erster Hauptwachtmeister

Hauptwartin, Hauptwart

Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ¹⁾

Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister ²⁾

Sekretärin, Sekretär ^{3) 4)}

Werkmeisterin, Werkmeister

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

³⁾ Als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie als Beförderungsamtsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.

⁴⁾ Erhält im Beförderungsamtsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt eine Amtszulage nach Anlage 14.“

5. Die Anlagen 6, 14 und 16 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 3 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

6. Nach der Anlage 17 wird die Anlage 18 aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz angefügt.

20323

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 93b folgende Angabe eingefügt:

„§ 93c Regionaler Ergänzungszuschlag“

2. Nach § 93b wird folgender § 93c eingefügt:

**„§ 93c
Regionaler Ergänzungszuschlag**

(1) Versorgungsberechtigten wird im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 für Zeiten, in denen ihnen ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufen 2 oder 3 nach § 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 des Landesbesoldungsgesetzes oder auf den Unterschiedsbetrag für ein oder zwei berücksichtigungsfähige Kinder nach § 58 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes zusteht, ein regionaler Ergänzungszuschlag nach der Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt. § 71b des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Ist die oder der Versorgungsberechtigte nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Ergänzungszuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Versorgungsberechtigten zugeordnet wird.

(3) Die oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die für die Festsetzung der Versorgung zuständigen Behörden (§ 57) werden ermächtigt, die für die Feststellung des jeweils nach § 71b Absätze 1 bis 3 des Landesbesoldungsgesetzes maßgeblichen Wohnsitzes erforderlichen Daten unter Angabe von Anlass und Zweck der Abfrage, des Datenempfängers sowie der abgefragten Daten bei öffentlichen Stellen abzurufen. Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

20320

Artikel 3

Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10

§ 1

**Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 in die
Einstiegserfahrungsstufen der Grundgehaltstabelle**

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 der ersten oder zweiten Erfahrungsstufe der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A (Anlage 6) des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet waren, werden in die erste mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesene Erfahrungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe übergeleitet.

(2) Ausgehend vom Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 beginnt der Aufstieg in der Erfahrungsstufe nach § 29 Absatz 2 Satz 3 und § 29 Absatz 3 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Im Übrigen bleibt § 29 des Landesbesoldungsgesetzes unberührt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

§ 2

Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 in Ämter der Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage

Beamtinnen und Beamte

1. mit dem Amt „Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister³⁾“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister¹⁾“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,

2. mit dem Amt „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister²⁾“ der Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister¹⁾“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,

3. mit dem Amt „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister^{2) 4)}“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister¹⁾“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

§ 3

Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 6 in Ämter der Besoldungsgruppe A 6 mit Amtszulage

Beamtinnen und Beamte

1. mit dem Amt „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister²⁾“ der Besoldungsgruppe A 6 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister¹⁾“ der Besoldungsgruppe A 6 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,

2. mit dem Amt „Sekretärin, Sekretär^{5) 6)}“ der Besoldungsgruppe A 6 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Sekretärin, Sekretär^{3) 4)}“ der Besoldungsgruppe A 6 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

2030

Artikel 4
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Dem § 75 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit eine Kostendämpfungspauschale nach Satz 1 nicht erhoben wird, kann Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 ein monatlicher Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung gezahlt werden. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

20320

Artikel 5
Gesetz zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a
Kostendämpfungspauschale

Eine Kostendämpfungspauschale nach § 75 Absatz 6 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wird ab dem Kalenderjahr 2022 nicht mehr erhoben. Die von der Kostendämpfungspauschale in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ausgenommenen Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung nach § 75 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Höhe von monatlich 12,50 Euro.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Eigenbehalte nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 3 sowie § 4 Absatz 2 Buchstabe c sind nur in Höhe des Beihilfebemessungssatzes nach § 12 zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Kostendämpfungspauschale“ gestrichen.

3. Dem § 17a wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Die Regelung des Artikels 5 Nummer 1 Satz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom X. Monat 2022 (Einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften) gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 in Rechnung gestellt werden. § 12a in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung gilt weiterhin für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 2022 in Rechnung gestellt wurden. Die Regelung des Artikels 5 Nummer 1 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom X. Monat 2022 (Einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften) gilt für Zuschüsse zu Beiträgen, mit denen Krankenversicherungen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2021 finanziert werden. Die Regelungen des Artikels 5 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom X. Monat 2022 (Einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 entstehen.“

20320

Artikel 6 **Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S 642), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 71b und zur Anlage 18 gestrichen.
2. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 **Grundlage des Familienzuschlags**

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 13 zu diesem Gesetz gewährt. Seine Höhe richtet sich

1. nach der Besoldungsgruppe,
2. nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht und
3. nach der Mietenstufe, der die Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, zugeordnet ist nach § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1369) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Familienzuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am dienstlichen Wohnsitz (§ 18) der Beamtin, des Beamten, der Richterin

oder des Richters zugeordnet ist. Verfügt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter über keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters.

(3) Für die Bestimmung der Mietenstufe nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich.

(4) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 85 zuständigen Behörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Festsetzung des Familienzuschlags die für die Feststellung des jeweils nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Wohnsitzes erforderlichen Daten unter Angabe von Anlass und Zweck der Abfrage, des Datenempfängers sowie der abgefragten Daten bei öffentlichen Stellen abzurufen. Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

(5) Für Anwärterinnen und Anwärter (§ 74 Absatz 1) ist für die Bemessung der Höhe des Familienzuschlags nach Absatz 1 die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten.“

3. § 71b wird aufgehoben.

4. Die Anlagen 6, 13, 14 und 16 erhalten die aus den Anhängen 5 bis 8 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

5. Anlage 18 wird aufgehoben.

20323

Artikel 7 Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 93c gestrichen.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist die oder der Versorgungsberechtigte nicht mit einem Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Familienzuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Versorgungsberechtigten zugeordnet ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die für die Festsetzung der Versorgung zuständigen Behörden (§ 57) werden ermächtigt, die für die Feststellung des jeweils nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes maßgeblichen Wohnsitzes erforderlichen Daten unter Angabe von Anlass und Zweck der

Abfrage, des Datenempfängers sowie der abgefragten Daten bei öffentlichen Stellen abzurufen. Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

3. § 93c wird aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 6 Nummer 2, Nummer 4 und Artikel 7 Nummer 2 treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 6 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 5 und Artikel 7 Nummer 1 und Nummer 3 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den tt. Monat 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Verkehr

Ina B r a n d e s

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. Januar 2022

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5			2549,80	2611,22	2672,63	2734,05	2795,46	2856,88	2918,32	2979,75		
A 6			2596,11	2663,53	2730,97	2798,42	2865,87	2933,29	3000,72	3068,13		
A 7			2674,05	2757,92	2841,77	2925,57	3009,45	3069,30	3129,20	3189,11		
A 8			2746,93	2854,37	2961,81	3069,26	3176,73	3248,35	3319,98	3391,63	3463,24	
A 9			2872,60	2985,90	3099,18	3212,49	3325,79	3403,63	3481,58	3559,45	3637,32	
A 10			3100,34	3245,47	3390,64	3535,79	3680,96	3777,73	3874,97	3973,94	4072,94	
A 11			3416,32	3560,74	3705,18	3849,63	3997,29	4095,76	4194,27	4294,12	4394,58	4495,09
A 12				3824,06	3999,52	4175,69	4354,35	4474,14	4593,93	4713,75	4833,57	4953,31
A 13					4463,40	4657,40	4851,42	4980,79	5110,13	5239,50	5368,88	5498,22
A 14					4739,30	4990,92	5242,50	5410,25	5577,98	5745,74	5913,48	6081,24
A 15						5475,22	5751,85	5973,14	6194,46	6415,79	6637,11	6858,41
A 16						6033,41	6353,31	6609,29	6865,26	7121,18	7377,16	7633,11

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Januar 2022

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	81,49
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 6	81,49
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	80,52
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	321,04
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	321,04
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	223,68
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	313,96
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	326,26
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	260,49
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	223,68
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	223,68
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	223,68
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	345,60
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	533,57
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	223,68
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	219,50
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	247,30
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	247,30
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	370,95
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	247,30
nach § 46	250,16

noch Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 5)

noch Anlage 14

Gültig ab 1. Januar 2022

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	10,00
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	80,00
Doppelbuchstabe bb	90,33
Buchstabe c	100,39
Buchstabe d	100,39
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	100,39

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Anlage 16
Gültig ab 1. Januar 2022

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehaltsspanne	bis 2.549,80	2.549,81 bis 2.646,51	2.646,52 bis 2.989,17	2.989,18 bis 3.366,00	3.366,01 bis 3.795,60	3.795,61 bis 4.284,80	4.284,81 bis 4.850,48	4.850,49 bis 5.493,17	5.493,18 bis 6.223,47	6.223,48 bis 7.053,20	7.053,21 bis 7.995,97	7.995,98 bis 9.067,17	9.067,18 bis 10.284,29	10.284,30 bis 11.667,23	ab 11.667,24
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Regionaler Ergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2022

Mietenstufe	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 2 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Familienzuschlags	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 3 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 des Familienzuschlags
I	0,00	227,55
II	0,00	353,60
III	43,39	440,10
IV	170,97	463,45
V	287,86	489,65
VI	413,56	511,07
VII	554,98	541,65

Anhang 5
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5			2621,19	2684,33	2747,46	2810,60	2873,73	2936,87	3000,03	3063,18		
A 6			2668,80	2738,11	2807,44	2876,78	2946,11	3015,42	3084,74	3154,04		
A 7			2748,92	2835,14	2921,34	3007,49	3093,71	3155,24	3216,82	3278,41		
A 8			2823,84	2934,29	3044,74	3155,20	3265,68	3339,30	3412,94	3486,60	3560,21	
A 9			2953,03	3069,51	3185,96	3302,44	3418,91	3498,93	3579,06	3659,11	3739,16	
A 10			3187,15	3336,34	3485,58	3634,79	3784,03	3883,51	3983,47	4085,21	4186,98	
A 11			3511,98	3660,44	3808,93	3957,42	4109,21	4210,44	4311,71	4414,36	4517,63	4620,95
A 12				3931,13	4111,51	4292,61	4476,27	4599,42	4722,56	4845,74	4968,91	5092,00
A 13					4588,38	4787,81	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17
A 14					4872,00	5130,67	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51
A 15						5628,53	5912,90	6140,39	6367,90	6595,43	6822,95	7050,45
A 16						6202,35	6531,20	6794,35	7057,49	7320,57	7583,72	7846,84

Anhang 6
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	861,30	884,65	910,85	932,27	962,85
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	856,34	879,69	905,89	927,31	957,89
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	858,66	882,01	908,21	929,63	960,21

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,60 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 6
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter*
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	856,34	879,69	905,89	927,31	957,89
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	863,70	887,05	913,25	934,67	965,25

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Anhang 7
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	83,77
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 6	83,77
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	82,77
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	330,03
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	330,03
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	229,94
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	322,75
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	335,40
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	267,78
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	355,28
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	548,51
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	225,65
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	254,22
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	254,22
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	381,34
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	254,22
nach § 46	257,16

noch Anhang 7
(zu Artikel 6 Nummer 4)

noch Anlage 14
Gültig ab 1. Dezember 2022

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	10,28
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	82,24
Doppelbuchstabe bb	92,86
Buchstabe c	103,20
Buchstabe d	103,20
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	103,20

Anhang 8
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Anlage 16
Gültig ab 1. Dezember 2022

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehaltsspanne	bis 2.621,19	2.621,20 bis 2.720,61	2.720,62 bis 3.072,87	3.072,88 bis 3.460,25	3.460,26 bis 3.901,88	3.901,89 bis 4.404,77	4.404,78 bis 4.986,29	4.986,30 bis 5.646,98	5.646,99 bis 6.397,73	6.397,74 bis 7.250,69	7.250,70 bis 8.219,86	8.219,87 bis 9.321,05	9.321,06 bis 10.572,25	10.572,26 bis 11.993,91	ab 11.993,92
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Begründung

A. Allgemeines

Mit diesem Artikelgesetz wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) zur verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation der vierköpfigen Beamten- und Richterfamilie umgesetzt. Darüber hinaus werden strukturelle Anpassungen zur Stärkung der Besoldungsstruktur in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 sowie Verbesserungen im Bereich der Beihilfe vorgenommen.

I. Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation von vierköpfigen Familien

In seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) hat das Bundesverfassungsgericht nähere Maßgaben zur Ermittlung des erforderlichen Abstandes der Nettoalimentation von Beamten- und Richterfamilien mit zwei Kindern von 15 Prozent zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf festgelegt und entschieden, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter im Land Berlin der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 nicht amtsangemessen und daher mit dem aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz abgeleiteten Alimentationsprinzip nicht vereinbar war. Der Beschluss bindet aufgrund des Verfahrensgegenstandes unmittelbar nur das Land Berlin. Die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation von vierköpfigen Familien sind jedoch auch vom nordrhein-westfälischen Besoldungsgesetzgeber zu beachten.

Zur Gewährleistung der verfassungsmäßigen Alimentation wird der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 ab dem 1. Dezember 2022 neu strukturiert und, über die im Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vorgesehene Anpassung hinaus, erhöht. Ab dem 1. Dezember 2022 bemisst sich die Höhe der Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 unter anderem nach der Mietenstufe der Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. November 2022 wird den Familien mit einem oder zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern ein entsprechender regionaler Ergänzungszuschlag gewährt. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgen entsprechende Anpassungen.

1. Methodische Ermittlung des gebotenen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf

Die Ermittlung des Abstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf erfolgt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine Gegenüberstellung der Jahresnettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten der untersten Besoldungsgruppe mit zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern (vierköpfige Familie) mit dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf einer entsprechenden Vergleichsfamilie (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 72).

a) Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes

Die Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs erfolgt im Wege einer typisierenden Betrachtung, bei der solche Bedarfe unberücksichtigt bleiben, die auf atypischen Sonderfällen beruhen oder deren Höhe sich nur im Bagatellbereich bewegt (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 52).

bb) Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Entsprechend des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes wird zunächst der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie berücksichtigt (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 54).

Bei der Bemessung des Regelbedarfes zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie wird für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Erwachsenen gemäß § 20 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch jeweils der Regelbedarf nach der Bedarfsstufe 2 angesetzt. Dieser beträgt für das Jahr 2022 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 404,00 Euro.

Für die im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder erfolgt eine Berücksichtigung der in §§ 20, 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der im Existenzminimumbericht der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 19/5400 S. 6) etablierten Berechnungsmethode. Hiernach werden die Regelbedarfssätze der altersabhängigen Regelbedarfsstufen mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet.

Für die Gewichtung werden zunächst die auf die Altersstufen entfallenden Regelbedarfsstufen ermittelt. Dabei gilt im Jahr 2022 für Kinder unter 6 Jahren die Regelbedarfsstufe 6, für Kinder von 6 bis 14 Jahren die Regelbedarfsstufe 5 und für Kinder vom 14. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres die Regelbedarfsstufe 4. Die Beträge der auf die einzelnen Regelbedarfsstufen entfallenden Regelbedarfssätze werden anschließend mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet, d.h., es wird ein jährlicher Durchschnittswert gebildet, der die Regelbedarfssätze eines Kindes bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres anteilig abbildet.

Methodik zu Gewichtung des Regelbedarfes
6 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 6
+ 8 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 5
+ 4 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 4
= gewichteter Regelbedarf

Für das Jahr 2022 ergibt sich hiernach gemäß der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch pro Kind ein gewichteter Regelbedarf von 316,78 Euro.

Demnach ergeben sich für die Familien mit einem (dreiköpfige Familie) und zwei Kindern (vierköpfige Familie) folgende zu berücksichtigende Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes:

Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes
--

Vierköpfige Familie	Dreiköpfige Familie¹
2 x Regelbedarf nach Regebedarfsstufe 2 (2 x 404,00 Euro)	2 x Regelbedarf nach Regebedarfsstufe 2 (2 x 404,00 Euro)
+ 2 x gewichteter Regelbedarf (2 x 316,78 Euro)	+ 1 x gewichteter Regelbedarf (1 x 316,78 Euro)
= <u>1.441,56 Euro</u>	= <u>1.124,78 Euro</u>

cc) Bedarfe für Unterkunft

Die grundsicherungsrechtlichen Bedarfe für Unterkunft nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt, indem die anzusetzenden Kosten der Unterkunft aus dem Wohngeldrecht abgeleitet und nach dem um 10 Prozent erhöhten Höchstbetrag der Mietenstufe des Wohngeldgesetzes berücksichtigt werden, der die Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, zugeordnet ist (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a., Rn. 75). Die jeweils zugrunde gelegten Höchstbeträge ergeben sich aus der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung der Anlage 1 des Wohngeldgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Beschluss, der Gesetzgeber sei bei der Bemessung der Alimentation nicht gehalten, die Ermittlung der Bedarfe sowie die Besoldung an den regionalen Höchstwerten auszurichten. Vielmehr stehe es dem Gesetzgeber frei, den maßgeblichen Bedarf individuell oder gruppenbezogen zu erfassen und Besoldungsbestandteile an die regionalen Lebensverhältnisse am Wohn- oder Dienstort anzuknüpfen, etwa durch (Wieder-)Einführung eines an örtlichen Wohnkosten orientierten (Orts-)Zuschlags. Mit den Mietenstufen des Wohngeldgesetzes stehe ein leicht zu handhabendes Kriterium bereit (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 61).

Von dieser Möglichkeit wird mit der Neustrukturierung der Familienzuschläge durch dieses Gesetz Gebrauch gemacht. Ab dem 1. Dezember 2022 bemessen sich die Familienzuschläge unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassung für ein und zwei Kinder unter anderem nach der Mietenstufe der Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers. Für den davorliegenden Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 2022 wird den Familien mit einem oder zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern ein entsprechender regionaler Ergänzungszuschlag gewährt.

Für die Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes ergeben sich in Abhängigkeit von der Mietenstufe damit folgende monatliche Bedarfe für Unterkunft:

Monatliche Bedarfe für Unterkunft nach Mietenstufen in Euro							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII

¹ Die Darstellung ist nicht Gegenstand der Mindestalimentationsprüfung, sondern erfolgt nachrichtlich zur Darstellung der Grundlagen für die Neufassung des Familienzuschlages der Stufe 2 ab dem 1. Dezember 2022 sowie für den regionalen Ergänzungszuschlag der Stufe 2.

Vierköpfige Familie	642,40	724,90	809,60	907,50	999,90	1.094,50	1.204,50
Dreiköpfige Familie²	551,10	620,40	694,10	778,80	855,80	938,30	1.030,70

dd) Bedarfe für Heizung

Die gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf enthaltenen Bedarfe für Heizung werden, entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichts, auf Grundlage des im Internet abrufbaren bundesweiten Heizkostenspiegels (www.heizspiegel.de) ermittelt. Dieser weist jährliche nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte der Heizkosten je Quadratmeter aus, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Regelfall als Richtwerte für angemessene Heizkosten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch angesehen werden können (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 62 ff.).

Da der Heizkostenspiegel für das Jahr 2022 noch keine Werte ausweist, werden die Werte des Jahres 2021 herangezogen und mit einer fiktiven Steigerungsrate von 5 Prozent indexiert.

Indexierter Jahreshöchstwert 2022 für Heizkosten pro qm
22,41 Euro x 105 Prozent
= <u>23,53 Euro</u>

Der sich hiernach ergebende Jahreshöchstwert wird für die Ermittlung der Bedarfe für Heizung in Monatsbeträge umgerechnet und mit 50 qm Wohnfläche für einen Erwachsenen und mit je 15 qm Wohnfläche für jede weitere Person angesetzt. Grundlage für die angesetzten Wohnflächen ist Ziffer 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen, Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12. Dezember 2009 (MBI. NRW 2010 S. 6).

Hiernach wird für die vierköpfige Familie folgender monatlicher Bedarf für Heizung angesetzt:

Monatliche Bedarfe für Heizung	
Vierköpfige Familie	Dreiköpfige Familie³
$(50 \text{ qm} + 3 \times 15 \text{ qm}) \times (23,53 \text{ Euro} / 12)$ = <u>186,28 Euro</u>	$(50 \text{ qm} + 2 \times 15 \text{ qm}) \times (23,53 \text{ Euro} / 12)$ = <u>156,87 Euro</u>

² Die Darstellung ist nicht Gegenstand der Mindestalimentationsprüfung, sondern erfolgt nachrichtlich zur Darstellung der Grundlagen für die Neufassung des Familienzuschlages der Stufe 2 ab dem 1. Dezember 2022 sowie für den regionalen Ergänzungszuschlag der Stufe 2.

³ Die Darstellung ist nicht Gegenstand der Mindestalimentationsprüfung, sondern erfolgt nachrichtlich zur Darstellung der Grundlagen für die Neufassung des Familienzuschlages der Stufe 2 ab dem 1. Dezember 2022 sowie für den regionalen Ergänzungszuschlag der Stufe 2.

ee) Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes im Ausgangspunkt auch sämtliche vom Sozialgesetzgeber gesondert über den Regelbedarf hinaus erfassten Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 64). Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 67). Zur Ermittlung eines realitätsgerechten Wertes sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 67). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, zukünftig die Erhebung der erforderlichen Daten zu veranlassen und hieraus realitätsgerechte Ansätze abzuleiten (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 142).

Entsprechend dieser Vorgaben werden bei der Ermittlung des auf die Kinder entfallenden grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes als gesonderte Bedarfe

- der Bedarf für (Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- der persönliche Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- der Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- und der Bedarf für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

berücksichtigt.

Da in der Vergangenheit über einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2011, Bedarfe für Schülerbeförderung und Lernförderung nur in sehr geringem Umfang geltend gemacht wurden und Daten für die Jahre 2021 und 2022 derzeit noch nicht vorliegen, werden diese Bedarfe, als auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten, außer Betracht gelassen.

Daten zu den Ausgaben für Bildung und Teilhabe und zur Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend gemacht haben, werden in Nordrhein-Westfalen nicht statistisch erfasst. Da entsprechende Daten auch nicht durch Anfragen anderweitig ermittelt werden konnten, werden zur Ermittlung eines realitätsgerechten Wertes folgende Datenquellen für die Jahre 2018 bis 2020 herangezogen, aus denen im Wege einer Durchschnittsbetrachtung Werte für das Jahr 2022 abgeleitet werden:

- jährliche Berichte des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen der Jahre 2018 bis 2020 (LT-Vorlagen 17/2375, 17/4196, 17/5839)
- monatliche Statistiken der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ der Jahre 2018 bis 2020 (<https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsue>)

che_Form-
lar.html;jsessionid=6AE9A59E6E6726B9280DC9E2F50E2C8C?nn=1524064&to-
pic_f=but-zr), abgerufen am 26. November 2021 um 10:03 Uhr).

Die jährlichen Berichte zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Nordrhein-Westfalen stellen die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gemäß § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 6b des Bundeskindergeldgesetzes der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen dar. Die in den Berichten ausgewiesenen Pro-Kopf-Ausgaben wurden unter Rückgriff auf alle in Nordrhein-Westfalen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen unter 25 Jahren errechnet. Da die Ausgaben nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aber mit der Zahl derjenigen Leistungsberechtigten ins Verhältnis zu setzen sind, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend gemacht haben, wird ergänzend auf die monatlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ zurückgegriffen, denen der Bestand der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe untergliedert nach Leistungsarten entnommen werden kann.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten wird für Klassenfahrten und (Schul-)Ausflüge aus der Jahressumme der Leistungsberechtigten, für persönlichen Schulbedarf aus der Halbjahressumme und für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft aus dem Jahresdurchschnitt gebildet. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bedarfe für Klassenfahrten, (Schul-)Ausflüge und persönlichen Schulbedarf pro Kind grundsätzlich nur einmal im Jahr bzw. Halbjahr anfallen, wohingegen die Bedarfe für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft grundsätzlich monatlich bestehen.

Um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen und einen realitätsgerechten Ansatz zu ermitteln, werden die Ausgaben für die verschiedenen Bedarfe ins Verhältnis zu der Anzahl der Leistungsberechtigten mit festgestelltem Anspruch auf den jeweiligen Bedarf gesetzt. Die so ermittelten Pro-Kopf-Ausgaben werden nach Lebensjahren gewichtet und es werden monatliche Gesamtbeträge gebildet. Während die Leistungen für (Schul-)Ausflüge, Klassenfahrten und persönlichen Schulbedarf überwiegend nur für Schülerinnen und Schüler vom 6. bis 18. Lebensjahr (12 Jahre) anfallen, wird mit dem Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 143) davon ausgegangen, dass der Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bereits ab dem 3. Lebensjahr besteht (15 Jahre). Der Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird bis zum 18. Lebensjahr gewährt (18 Jahre).

Da die monatlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ für das Jahr 2022 derzeit nicht vorliegen, werden die Werte nach der vorstehend beschriebenen Methodik auf Grundlage der Daten der Jahre 2018 bis 2020 ermittelt und für das Jahr 2022 der Durchschnitt der Beträge aus den Jahren 2018 bis 2020 angesetzt.

Hiernach ergibt sich ein monatlicher Bedarf für Bildung und Teilhabe pro Kind in Höhe von 59,00 Euro.

ff) Staatlicherseits zu vergünstigten „Sozialtarifen“ gewährte Dienstleistungen (geldwerte Vorteile)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf nicht nur als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen, sondern auch geldwerte Vorteile, die Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die vergünstigte Gewährung bestimmter staatlicher Dienstleistungen entstehen (vgl. BVerfG v 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 69). Erfasst werden alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen, und unabhängig davon, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- bzw. Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG v 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 50). Auch insoweit ist der Gesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich in gebotenen Umfang anzupassen (vgl. BVerfG v 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 71).

In Umsetzung dieser Vorgaben werden bei der Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes auch geldwerte Vorteile berücksichtigt, die im Wesentlichen entstehen durch:

- Vergünstigungen bei Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Angeboten im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur (z.B. Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder, Bibliotheken, Zoologische Gärten usw.),
- die Befreiung von im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schulträger zu entrichtenden Eigenanteilen,
- die Befreiung von der Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztags sowie
- Vergünstigungen bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln („Sozialticket“)

Da für das Jahr 2022 keine flächendeckend aussagekräftigen Daten zu den von Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern vergünstigt in Anspruch genommenen Dienstleistungen erhoben werden konnten, wird die Höhe der auf einen Erwachsenen und auf ein Kind entfallenden geldwerten Vorteile anhand vorhandener Daten und Statistiken wie nachfolgend dargestellt entwickelt.

Vergünstigte Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur:

In den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur werden Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern in einigen öffentlichen Einrichtungen oder bei öffentlichen Angeboten Vergünstigungen gewährt (z.B. vergünstigte Nutzungsentgelte beim Besuch von Freizeiteinrichtungen). Der geldwerte Vorteil, der sich aus diesen vergünstigten staatlichen Dienstleistungen ergibt, wird aus den für diese Bereiche im Regelbedarf für eine verheiratete erwachsene Person (Regelbedarfsstufe 2) und im jeweiligen Regelbedarf für ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Regelbedarfsstufen 4 bis 6) zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen veranschlagten Beträgen sowie einer bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen pauschal angenommenen Vergünstigung von 30 Prozent ermittelt.

Bei der Festsetzung der Regelbedarfe zieht der Sozialgesetzgeber eigens zur Festsetzung der Regelbedarfe erstellte Sonderauswertungen zu den im 5-Jahres-Turnus erscheinenden Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) heran. Diese enthalten nicht nur den Gesamtbetrag aller regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, sondern weisen die Verbrauchsausgaben, die den einzelnen regelbedarfsrelevanten Bereichen – so auch den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur – zuzuordnen sind, gesondert aus.

Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils, der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die Inanspruchnahme vergünstigter staatlicher Dienstleistungen entsteht, wird zunächst ermittelt, wie hoch die in den Regelbedarfen der Regelbedarfsstufe 2 (verheiratete erwachsene Person) und der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 (Kind unter 18 Jahren) veranschlagten Beträge für Ausgaben betreffend Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur sind. Hierzu werden die Werte der in den Sonderauswertungen ausgewiesenen entsprechenden Bedarfspositionen jeweils in das Verhältnis zu den regelbedarfsrelevanten Gesamtverbrauchsausgaben gesetzt.

Für verheiratete erwachsene Personen wird der errechnete prozentuale Anteil mit dem für das Jahr 2022 maßgeblichen Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 multipliziert, um die im aktuell geltenden Regelbedarf zur Verfügung stehenden Beträge zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur zu ermitteln.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird der sich jeweils ergebende prozentuale Anteil an den regelbedarfsrelevanten Gesamtverbrauchsausgaben sodann auf die unterschiedlichen Regelbedarfe der Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 angewandt, um zu ermitteln, welche Beträge für die Inanspruchnahme von vergünstigten Dienstleistungen im jeweiligen Regelbedarfssatz der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 im Jahr 2022 zur Verfügung stehen. Da sich jeweils drei nach Altersklassen unterschiedliche Beträge (Betrag für die Regelbedarfsstufe 4, 5 und 6) ergeben, wird entsprechend der Methodik bei den Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes eine Gewichtung vorgenommen und ein einheitlicher gewichteter monatlicher Gesamtbetrag für das Jahr 2022 gebildet.

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils wird nach stichprobenartigen Prüfungen der Vergünstigungskataloge von „Sozial-Pässen“ exemplarisch ausgewählter nordrhein-westfälischer Kommunen pauschalierend davon ausgegangen, dass der für die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen zur Verfügung stehende Betrag 70 Prozent des Betrages ausmacht, den Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter für sich, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner und ihre Kinder aufwenden müssten, um dieselben Dienstleistungen zu erhalten. Der bei verheirateten erwachsenen Personen und Kindern, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, aufzuwendende Minderbetrag von pauschal 30 Prozent wird als geldwerter Vorteil angesetzt.

Zugunsten der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird der jeweils für verheiratete erwachsene Personen und Kinder ermittelte monatliche Gesamtbetrag vollständig bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils berücksichtigt, obwohl die im Regelbedarf vorgesehenen (Ausgaben-)Beträge für Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur tatsächlich nicht nur für Angebote des öffentlichen Sektors, sondern in großen Teilen auch für Dienstleistungen der Privatwirtschaft (z.B. private Schwimmbäder) ausgegeben werden dürften.

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Eigenanteilen für Lernmittel:

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger werden durch die kommunalen Schulträger regelmäßig von der Pflicht zur Entrichtung von Eigenanteilen im Rahmen der Lernmittelfreiheit befreit. Die hierdurch entstehenden geldwerten Vorteile werden unter Rückgriff auf die in der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Absatz 5 des Schulgesetzes geregelten Beträge ermittelt. Da die Verordnung nach Schulformen differierende (Höchst-)Durchschnittsbeträge festsetzt, wird verallgemeinernd angenommen, dass ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs durchschnittlich vier Lebensjahre in der Primarstufe, sechs Lebensjahre in der Sekundarstufe I und zwei Lebensjahre in der Sekundarstufe II verbringt. Der sich so für das Jahr ergebende Betrag wird entsprechend der

Methodik zur Gewichtung der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewichtet und als geldwerter Vorteil berücksichtigt

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung:

Da die für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztage zu entrichtenden Elternbeiträge aufgrund der den Trägern der jeweiligen Betreuungsangebote eingeräumten Gestaltungsspielräume stark differieren, wird zur Ermittlung der durch die Beitragsbefreiung entstehenden geldwerten Vorteile auf die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 (EVS 2018) für das Land Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Diese enthält auch Aussagen zu den (Konsum-)Ausgaben privater Haushalte für Kinderbetreuungskosten nach Haushaltsgrößen (Personenanzahl). Aus der Differenz der monatlichen Ausgabenbeträge für „Gebühren und Kinderbetreuungskosten“ eines Haushalts mit vier oder drei Personen und eines Haushalts mit drei oder zwei Personen ergibt sich jeweils der Betrag, der durchschnittlich für die Kinderbetreuung des ersten und des zweiten Kindes aufgewandt werden muss. Die so errechneten Beträge werden als geldwerter Vorteil angesetzt. Da sich die Beitragserhebung nach der Leistungsfähigkeit und damit nach der Einkommenshöhe (Staffelung) der Eltern richtet, werden die Beträge der letzten EVS 2018 für das Jahr 2022, für das keine EVS vorliegt, anschließend entsprechend der jeweiligen Nominallohnentwicklung in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben.

Vergünstigte Dienstleistungen im Bereich Verkehr:

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern werden von den Verkehrsbetrieben sogenannte Sozialtickets vergünstigt zur Verfügung gestellt, die gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Der geldwerte Vorteil, der sich aus diesen vergünstigten Tickets ergibt, wird – entsprechend der Methodik für die Bereiche Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur – aus den für Verkehr im Regelbedarf veranschlagten Beträgen für eine verheiratete erwachsene Person (Regelbedarfsstufe 2) sowie einer bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen pauschal angenommenen Vergünstigung von 30 Prozent ermittelt.

Die Sonderauswertung zur EVS 2018 weist die Verbrauchsausgaben, die auf fremde Verkehrsdienstleistungen entfallen, gesondert aus. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils, der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die Inanspruchnahme von Sozialtickets entsteht, wird der Wert der in der Sonderauswertung zur EVS ausgewiesenen entsprechenden Bedarfspositionen jeweils in das Verhältnis zu den regelbedarfsrelevanten Gesamtverbrauchsausgaben gesetzt.

Für verheiratete erwachsene Personen wird der errechnete prozentuale Anteil mit dem für das Jahr 2022 maßgeblichen Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 multipliziert, um die im aktuell geltenden Regelbedarf zur Verfügung stehenden Betrag zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich Verkehr zu ermitteln.

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger sind nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag von der Entrichtung des Rundfunkbeitrages befreit. Der sich hieraus ergebende geldwerte Vorteil wurde bei der Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes anteilig auf die volljährigen Personen des Haushaltes aufgeteilt.

Aus der Summe der zuvor dargestellten und im Einzelnen berücksichtigten geldwerten Vorteile wird für das Jahr 2022 ein monatlicher Gesamtbetrag gebildet. Hiernach ergeben für das Jahr 2022 folgende Beträge:

Gesamtbetrag der geldwerten Vorteile pro Monat	
Vierköpfige Familie	Dreiköpfige Familie⁴
156,51 Euro	121,66 Euro

b) Ermittlung der Nettoalimentation der vierköpfigen Familie

Die Jahresnettoalimentation für das Jahr 2022 wird entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 72 ff.) nach folgendem Schema berechnet:

Berechnung der Jahresnettoalimentation	
	Jahresbruttobezüge ⁵ <i>Jahresgrundgehalt der ersten mit einem Betrag belegten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5</i> <i>Amtszulage</i> <i>Allgemeine Stellen- oder Strukturzulage</i> <i>Regionaler Ergänzungszuschlag</i> <i>Familienzuschlag</i>
-	Steuerabzug <i>Einkommensteuer</i>
-	Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
+	Kindergeld
=	Jahresnettoalimentation

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird bei der Berechnung der Jahresbruttobezüge das Endgrundgehalt der niedrigsten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe herangezogen. Neben dem Endgrundgehalt werden zudem sämtliche Bezügebestandteile berücksichtigt, die allen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG, v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 73 f.). Dies sind in der Besoldungsgruppe A 5 neben der Amtszulage, die Strukturzulage, die Familienzuschläge und der regionale Ergänzungszuschlag.

Von den Jahresbruttobezügen werden zur Berechnung der Jahresnettobezüge die gesetzlichen Lohnsteuerbeträge unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse 3 abgezogen. Der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. „BEG-Anteil“).

Zur Ermittlung der Jahresnettoalimentation werden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGv. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 76 f.) auch die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug

⁴ Die Darstellung ist nicht Gegenstand der Mindestalimentationsprüfung, sondern erfolgt nachrichtlich zur Darstellung der Grundlagen für die Neufassung des Familienzuschlages der Stufe 2 ab dem 1. Dezember 2022 sowie für den regionalen Ergänzungszuschlag der Stufe 2.

⁵ Unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen.

gebracht. Die angesetzten Beiträge für das Jahr 2022 beruhen auf einer Fortschreibung der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mitgeteilten durchschnittlichen Versicherungsbeiträge für eine die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzende Krankenversicherung und den durchschnittlichen Beiträgen zur Pflegeversicherung der Jahre 2017 bis 2020 (30-jährige/r Beamtin/Beamter, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent; 30-jährige/r Partner/in, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent; sechsjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent; zehnjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent). Für die Fortschreibung der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden die durchschnittlichen Beitragserhöhungen der jeweils vier vorangegangenen Jahre herangezogen.

Monatliche Beiträge in Euro			
Krankenversicherung			Pflegeversicherung⁶
Beamter/in,	Ehegatte/in	je Kind	je Elternteil
256,00	249,00	37,00	24,00

Für die Aufwendungen für die Krankenversicherung wird den Beihilfeberechtigten ein steuerfreier Zuschuss von monatlich 12,50 Euro gewährt, der ebenfalls bei der Berechnung der Nettoalimantation berücksichtigt wird.

2. Wahrung des gebotenen Mindestabstandes

Durch die Gewährung des regionalen Ergänzungszuschlages und die Neustrukturierung und Anhebung des Familienzuschlages der Stufen 2 und 3 wird der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der Nettoalimantation von mindestens 15 Prozent zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf, auf Grundlage der oben dargelegten Methodik zur Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes und der Nettoalimantation, in der untersten sowie allen weiteren Besoldungsgruppen gewahrt.

II. Strukturelle Anpassungen zur Stärkung der Besoldungsstruktur

Mit diesem Gesetz werden im Hinblick auf die auch künftig steigenden Anforderungen im Zuge der Digitalisierung und zum Zwecke der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit folgende Verbesserungen der Besoldungsstruktur mit Wirkung zum 1. Januar 2022 vorgenommen:

- Für die Ämter der Besoldungsgruppe A 5 werden die bisherigen Amtszulagen zusammengefasst und betragsmäßig an die bisher höchste Amtszulage der Besoldungsgruppe angepasst. Zudem wird die Amtszulage auf weitere Ämter der Besoldungsgruppe A 5 ausgeweitet und die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden in die entsprechenden Ämter übergeleitet (Artikel 3). Zur Erhaltung eines künftigen Beförderungsgewinns wird für die Beförderungsämtter in der Besoldungsgruppe A 6 ebenfalls eine Amtszulage ausgebracht. Zusätzlich erhalten die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt eine Strukturzulage.
- In der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt wird die Stellenobergrenze für die Beförderungsämtter der Besoldungsgruppe A 6 aufgehoben.
- Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt wird die bisherige Strukturzulage in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 erhöht.

⁶ Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei.

- In der Grundbesoldungstabelle der Landesbesoldungsordnung A werden zudem in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 die Erfahrungsstufen eins und zwei gestrichen. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden in die nächsthöhere mit einem Wert belegte Erfahrungsstufe überleitet (Artikel 3).

Im Zuge der strukturellen Anpassungen erfolgt weiterhin eine Bereinigung der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes.

III. Beihilferecht

Im Bereich des Beihilferechts wird durch dieses Gesetz ab dem Jahr 2022 die beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale für alle Besoldungsordnungen und -gruppen vollständig abgeschafft. Da nach geltendem Recht in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 keine Kostendämpfungspauschale von der Beihilfe einbehalten wird, wird den Beihilfeberechtigten dieser Besoldungsgruppen zum Ausgleich ein steuerfreier Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von monatlich 12,50 Euro ab dem 1. Januar 2022 gewährt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Mit den Änderungen des § 47 des Landesbesoldungsgesetzes wird den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Strukturzulage gewährt.

Zu Buchstabe a):

Die Regelungen für die Gewährung der Strukturzulage an Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, erstes und zweites Einstiegsamt werden neugefasst. Alle Beamtinnen und Beamten in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt sollen künftig auch die Strukturzulage erhalten.

Zudem wird die bisher in § 47 Buchstabe a) des Landesbesoldungsgesetzes enthaltene Regelung zum Zwecke der besseren Lesbarkeit und Einheitlichkeit neu formuliert, indem künftig nur noch die Besoldungsgruppen der Einstiegsämter genannt werden. Mit der redaktionellen Änderung sind keine materiell-rechtlichen Änderungen hinsichtlich der Gewährung der Strukturzulage verbunden.

Die Beträge der zu gewährenden Strukturzulage sind – wie bisher – der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetzes zu entnehmen.

Zu Buchstabe b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Durch den neu eingefügten § 71b des Landesbesoldungsgesetzes wird für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 ein Anspruch auf Zahlung eines monatlichen regionalen Ergänzungszuschlages normiert.

Absatz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Grundlagen zur Bemessung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlages. Der Anspruch besteht innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 für Zeiten, in denen der Beamtin, dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufen 2 oder 3 nach § 42 des Landesbesoldungsgesetzes oder auf den Unterschiedsbetrag nach § 43 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes für ein oder zwei im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder zusteht. Die Höhe des regionalen Ergänzungszuschlages richtet sich neben der Stufe des Familienzuschlages, die den Familienverhältnissen der Berechtigten entspricht, oder dem entsprechenden Unterschiedsbetrag, nach der Mietenstufe der Gemeinde, in der die Anspruchsberechtigten mit ihrem Hauptwohnsitz entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind. Daraus folgt, dass bei Verstößen gegen die melderechtlichen Bestimmungen etwaige Überzahlungen nach den allgemeinen Bestimmungen zurückgefordert werden können. Die Zuordnung der Gemeinde zu den jeweiligen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage zur Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Um den Bezüge zahlenden Stellen die Einrichtung der für die Zahlbarmachung des Zuschlages erforderlichen Verfahren zu ermöglichen, erfolgt die Auszahlung der im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. November 2022 entstandenen Ansprüche mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022.

Absatz 2 enthält für die Fälle, in denen die Anspruchsberechtigten nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet sind, Auffangtatbestände zur Bestimmung der für die Bemessung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlages maßgeblichen Mietenstufe. Nach Satz 1 ist diesen Fällen auf die Mietenstufe abzustellen, der die Gemeinde am dienstlichen Wohnsitz der oder des Anspruchsberechtigten im Sinne des § 18 des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist. Verfügt die oder der Anspruchsberechtigte auch über keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, so tritt nach Satz 2 an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Anspruchsberechtigten. Die oberste Dienstbehörde bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

Absatz 3 regelt, dass für die Bestimmung der Mietenstufe die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich sind. Wechsel des Hauptwohnsitzes, des dienstlichen Wohnsitzes, der Wegfall eines inländischen Wohnsitzes sowie die Zuordnung einer Gemeinde zu einer anderen Mietenstufe nach dem Ersten eines Monats haben keine Auswirkungen auf die Höhe des regionalen Ergänzungszuschlages des laufenden Monats. Eine Berücksichtigung einer nach dem Ersten eines Monats eingetretenen Änderung erfolgt ab dem Folgemonat.

Absatz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Zahlbarmachung des regionalen Ergänzungszuschlages in Fällen des mehrfachen Wechsels der für die Bemessung der Höhe maßgeblichen Mietenstufe. Aufgrund der Regelung des Satzes 1 kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 eine Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlages auf Grundlage einer einheitlichen Mietenstufe für alle Monate des Zeitraums 1. Januar 2022 bis 30. November 2022 erfolgen, in denen ein Anspruch besteht. Maßgeblich ist hierbei die Mietenstufe im Zeitpunkt der Feststellung des Wohnsitzes nach Absatz 1 bis 2 durch die nach § 85 des Landesbesoldungsgesetzes zuständige Behörde. Die Vorschrift erfordert für den gesamten Zeitraum nur eine einmalige Wohnsitzfeststellung. Satz 2 statuiert aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit ein Antragsrecht auf Bestimmung der jeweiligen Mietenstufe in den einzelnen Monaten nach Absatz 3. In diesem Fall hat die Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlages nach den Absätzen 1 bis 3 zu erfolgen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die hierfür erforderlichen Nachweise beizubringen.

Absatz 5 Satz 1 verpflichtet die Anspruchsberechtigten bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Satz 2 enthält die Ermächtigung der nach § 85 des Landesbesoldungsgesetzes zuständigen Behörden, zum Zwecke der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlages, die für die Feststellung des jeweils nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Wohnsitzes erforderlichen Daten bei öffentlichen Stellen abzurufen. Durch Satz 3 wird das für Finanzen zuständige Ministerium zur Regelung des Näheren durch Rechtsverordnung ermächtigt.

Zu Nummer 4:

Mit der Änderung werden die Gliederungseinheiten „Besoldungsgruppe A 5“ und „Besoldungsgruppe A 6“ der Landesbesoldungsordnung A neugefasst. Damit werden folgende strukturelle Maßnahmen umgesetzt:

- Ausbringung einer Amtszulage für alle Ämter der Besoldungsgruppe A 5 der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt. Zur Gewährleistung eines künftigen Beförderungsgewinns wird als Folgeänderung in den betroffenen Beförderungsämtern der Besoldungsgruppe A 6 der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt ebenfalls eine Amtszulage ausgebracht. Durch die Änderungen erfolgt keine Schlechterstellung von Beamtinnen und Beamten, die bereits eine Amtszulage erhalten.
- Wegfall der Obergrenzen für Beförderungsämter in der Besoldungsgruppe A 6 für die Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.
- Streichung nicht mehr benötigter Ämter in der Besoldungsgruppe A 5 (Rechtsbereinigung).

Zu Nummer 5:

Durch die Neufassung der Anlage 6 werden in der Grundgehaltstabelle der Landesbesoldungsordnung A in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 die Erfahrungsstufen eins und zwei gestrichen. Die (Einstiegs-)Besoldung der betroffenen Beamtinnen und Beamten erfolgt künftig aus der Erfahrungsstufe drei.

Die Anlage 14 wird entsprechend den besoldungsrechtlichen Änderungen angepasst. Neben redaktionellen Anpassungen aufgrund der Änderungen der Landesbesoldungsordnung A im Bereich der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 werden künftig die Beträge für die Strukturzulage in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (ab Besoldungsgruppe A 5 10,00 Euro monatlich) und in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 80,00 Euro monatlich) neu ausgewiesen. Im Übrigen bleibt die Anlage unverändert.

In der Anlage 16 werden, als Folgeänderung zu der Streichung der Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, die Beträge der Grundgehaltsspannen angepasst und die jeweiligen Schwellenwerte zwischen den einzelnen Stufen der Grundgehaltsspannen aus Klarstellungsgründen harmonisiert.

Zu Nummer 6:

In der neu angefügten Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes werden die Beträge des durch dieses Gesetz neu eingeführten regionalen Ergänzungszuschlages ab dem 1. Januar 2022 ausgewiesen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Durch den neu eingefügten § 93c wird auch den Versorgungsberechtigten in Entsprechung zum Besoldungsrecht ein regionaler Ergänzungszuschlag im gleichen Maße wie den aktiven Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter zur Gewährleistung der verfassungsmäßigen Mindestalimentation gewährt. Abweichend von der besoldungsrechtlichen Regelung wird bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern mit Wohnsitz im Ausland für die Bestimmung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlages nicht auf den dienstlichen Wohnsitz abgestellt, sondern ausschließlich die Gemeinde, in der die oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat, herangezogen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10)

Zu § 1 Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 in die Einstiegserfahrungsstufen der Grundgehaltstabelle:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Überleitung der bislang den – durch Artikel 1 dieses Gesetzes gestrichenen – Erfahrungsstufen eins und zwei der Grundgehaltstabelle zugeordneten Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10. Die Betroffenen werden gesetzlich in die nächste mit einem Betrag ausgewiesene Erfahrungsstufe übergeleitet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 regelt den Beginn des Aufstiegs in den weiteren Erfahrungsstufen nach der erfolgten Überleitung. Danach beginnt die Laufzeit in der neuen Erfahrungsstufe von vorn. Satz 2 dient der Klarstellung: Der Erfahrungsstufenaufstieg vollzieht sich im Übrigen nach der allgemeinen Regelung des § 29 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 3:

Die Überleitung wird entsprechend für betroffene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger durchgeführt.

Zu § 2 Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 in Ämter der Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage:

Durch die Vorschrift wird die Ausbringung der einheitlichen Amtszulage für alle Ämter der Besoldungsgruppe A 5 statusrechtlich nachvollzogen und die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden in die Ämter der Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

Zu § 3 Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 6 in Ämter der Besoldungsgruppe A 6 mit Amtszulage:

Durch die Vorschrift wird die Ausbringung der einheitlichen Amtszulage für die Beförderungsämter der Besoldungsgruppe A 6 in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt statusrechtlich

nachvollzogen und die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden in die Ämter der Besoldungsgruppe A 6 mit Amtszulage übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Mit der Vorschrift wird eine Ermächtigungsgrundlage für das für Finanzen zuständige Ministerium geschaffen, die Zahlung eines monatlichen (steuerfreien) Zuschusses zu den Beiträgen für die Krankenversicherung von Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese dient als Ausgleich für den Wegfall der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppen ab A 7 ab dem Kalenderjahr 2022.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW)

Zu Nummer 1:

Mit dieser Änderung entfällt die bisherige Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht ab dem Jahr 2022. Da in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 bereits nach bislang geltendem Recht keine Kostendämpfungspauschale von der Beihilfe einbehalten wird, soll durch die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung in Höhe von monatlich 12,50 Euro ab dem 1. Januar 2022 der Wegfall der Kostendämpfungspauschale in den übrigen Besoldungsgruppen ausgeglichen werden.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Anwendungsregelung zu Artikel 5 Nummer 1 und 2.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Bereinigung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Durch die Neufassung des § 42 des Landesbesoldungsgesetzes wird der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 ab dem 1. Dezember 2022 neu strukturiert und, über die im Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vorgesehene Anpassung hinaus, erhöht. Durch die Neustrukturierung werden Komponenten des regionalen Ergänzungszuschlages in den Familienzuschlag überführt und der regionale Ergänzungszuschlag abgelöst.

Absatz 1 regelt die Grundlagen zur Bemessung des Familienzuschlages. Neben den bisherigen Grundlagen zur Bemessung der Höhe des Familienzuschlages richtet sich die Höhe des Familienzuschlages der Stufen 2 und 3 künftig zusätzlich nach der Mietenstufe der Gemeinde, in der die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger mit Hauptwohnsitz entsprechend

ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet ist. Daraus folgt, dass bei Verstößen gegen die melderechtlichen Bestimmungen etwaige Überzahlungen nach den allgemeinen Bestimmungen zurückgefordert werden können. Die Zuordnung der Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach der Anlage 1 der Wohngeldverordnung.

Absatz 2 enthält für die Fälle, in denen die Anspruchsberechtigten nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet sind, Auffangtatbestände zur Bestimmung der für die Bemessung der Höhe des Familienzuschlags maßgeblichen Mietenstufe. Nach Satz 1 ist diesen Fällen auf die Mietenstufe abzustellen, der die Gemeinde am dienstlichen Wohnsitz der oder des Anspruchsberechtigten im Sinne des § 18 des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist. Verfügt die oder der Anspruchsberechtigte auch über keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, so tritt nach Satz 2 an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Anspruchsberechtigten. Die oberste Dienstbehörde bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Absatz 3 regelt, dass für die Bestimmung der Mietenstufe die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich sind. Wechsel des Hauptwohnsitzes, des dienstlichen Wohnsitzes, das Entstehen oder der Wegfall eines Anspruches auf Auslandsdienstbezüge sowie die Zuordnung einer Gemeinde zu einer anderen Mietenstufe nach dem Ersten eines Monats haben keine Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages des laufenden Monats. Eine Berücksichtigung einer nach dem Ersten eines Monats eingetretenen Änderung erfolgt ab dem Folgemonat.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Anspruchsberechtigten bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Satz 2 enthält die Ermächtigung der nach § 85 des Landesbesoldungsgesetzes zuständigen Behörden, zum Zwecke der Festsetzung des Familienzuschlages, die für die Feststellung des jeweils nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Wohnsitzes erforderlichen Daten bei öffentlichen Stellen abzurufen. Durch Satz 3 wird das für Finanzen zuständige Ministerium zur Regelung des Näheren durch Rechtsverordnung ermächtigt.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 hebt den regionalen Ergänzungszuschlag (§ 71b des Landesbesoldungsgesetzes) auf.

Zu Nummer 4:

Die Neufassung der Anlagen 6, 13, 14 und 16 zeichnet die allgemeine Erhöhung der Amtszulagen und Strukturzulage durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 nach. In der Anlage 6 wird darüber hinaus die Neustrukturierung der Familienzuschläge nachvollzogen.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Mit der Änderung wird die Neustrukturierung des Familienzuschlages im Besoldungsrecht für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nachvollzogen.

Grundsätzlich sind bei den Versorgungsbezügen aufgrund der dynamischen Rechtsverweisung in § 58 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die jeweils für aktiven Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts für den Familienzuschlag maßgeblich. Die Verweisung bewirkt, dass die Versorgungsberechtigten an den Änderungen des Besoldungsrechts, die den Familienzuschlag betreffen, automatisch teilnehmen.

Da durch die dynamische Verweisung des § 58 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die besoldungsrechtlichen Neuregelungen entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, sind im Versorgungsbereich darüber hinaus nur noch die von der Verweisung abweichenden oder ergänzenden Regelungen aufzunehmen. Abweichend von der besoldungsrechtlichen Regelung wird bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern mit Wohnsitz im Ausland für die Bestimmung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlags nicht auf den dienstlichen Wohnsitz abgestellt, sondern ausschließlich die Gemeinde herangezogen, in der die oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 6 verwiesen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen dieses Gesetzes treten grundsätzlich mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zur Neustrukturierung des Familienzuschlages und zur Nachzeichnung der Bezügeanpassung, die zum 1. Dezember 2022 in Kraft treten, sowie die Regelungen zur Streichung des regionalen Ergänzungszuschlages, die mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.